

**Stadt Mainz**

**B-Plan-Verfahren „Nördlich der Baentschstraße  
(H100)“**

**Artenschutzgutachten mit Baumbestandserfassung**

Bearbeitung:

Stand 13.07.2021

Willigalla – Ökologische Gutachten  
Am Großen Sand 22  
55124 Mainz  
[www.willigalla.de](http://www.willigalla.de)



Biodiversität  
erhalten

Auftraggeber:



Stadt Mainz  
Grün- und Umweltamt  
Geschwister-Scholl-Str. 4  
55131 Mainz

Auftragnehmer:



Willigalla Ökologische Gutachten  
Am Großen Sand 22  
55124 Mainz  
[www.willigalla.de](http://www.willigalla.de)  
[info@willigalla.de](mailto:info@willigalla.de)

Bearbeitung:  
Projektnummer:

Dipl.-Landschaftsökol. Dr. Christoph Willigalla  
549

## Inhaltsverzeichnis

|       |  |    |
|-------|--|----|
| 1     | Anlass und Zielsetzung.....  | 1  |
| 2     | Methoden .....   | 2  |
| 2.1   | Untersuchungsgebiet .....  | 2  |
| 2.2   | Erfassung und Bewertung des Baumbestandes.....   | 2  |
| 2.3   | Brutvogelerfassung .....   | 3  |
| 2.4   | Fledermäuse.....   | 4  |
| 2.5   | Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung vorkommender besonders und streng geschützter Arten..... | 4  |
| 3     | Ergebnisse.....  | 5  |
| 3.1   | Baumbestand und Habitatbäume.....  | 5  |
| 3.2   | Brutvogelarten .....   | 9  |
| 3.3   | Fledermäuse.....   | 11 |
| 3.4   | Weitere planungsrelevante Arten .....  | 11 |
| 4     | Spezielle Artenschutzprüfung .....   | 12 |
| 4.1   | Rechtliche Grundlage .....   | 12 |
| 4.2   | Methodische Vorgehensweise .....   | 14 |
| 4.3   | Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten.....   | 15 |
| 4.4   | Konflikttermittlung .....  | 16 |
| 4.5   | Artenschutzprüfung.....  | 19 |
| 4.5.1 | Zwergfledermaus .....  | 19 |
| 4.5.2 | Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Wälder.....   | 21 |
| 4.5.3 | Hausrotschwanz .....   | 23 |
| 4.5.4 | Star .....   | 25 |
| 4.5.5 | Gruppe der Durchzieher und Nahrungsgäste.....  | 27 |
| 5     | Vermeidungsmaßnahmen und Empfehlungen zur Gebietsentwicklung.....                                  | 28 |
| 5.1   | Vermeidungsmaßnahmen.....  | 28 |
| 5.2   | Ausgleichsmaßnahmen.....   | 30 |
| 5.3   | Weitere Empfehlungen.....  | 31 |
| 6     | Fazit.....   | 32 |
| 7     | Quellen .....  | 35 |

## Abbildungen

|  |    |
|--|----|
| Abbildung 1: Untersuchungsgebiet sowie Abgrenzung des Geltungsbereiches des B-Planes 2 |    |
| Abbildung 2: Baum Nr. 2, Walnuss mit Baumhöhlungen. Foto: CW.....                      | 36 |
| Abbildung 3: Baum Nr. 13, Spitz-Ahorn mit Buntspechthöhle. Foto: CW .....              | 36 |
| Abbildung 4: Baum 23, Platane mit Baumhöhlungen. Foto: CW .....                        | 37 |
| Abbildung 5: Revier anzeigender Star, Wallstraße 8, Foto: CW.....                      | 37 |

## Tabellen

|   |    |
|---|----|
| Tabelle 1: Übersicht Geländebegehungen Brutvögel.....   | 3  |
| Tabelle 2: Übersicht Geländebegehungen Fledermäuse .....  | 4  |
| Tabelle 3: Baumbestand und Habitatbäume, Stand 30.10.2019 .....   | 5  |
| Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten im Gebiet .....   | 9  |
| Tabelle 5: Nachgewiesene Fledermausarten im Gebiet.....   | 11 |
| Tabelle 6: Für das Gebiet prüfungsrelevante Tierarten mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsgrad sowie zur Art der Prüfung ..... | 16 |

## Karten

Karte 1: Bestand und Bewertung der Bäume und geschützter Tierarten im Gebiet

## Anlagen

Anlage 1: Fotodokumentation

Anlage 2: Ergebnis der Artenschutz-Vorabschätzung

Anlage 3: Beispiele für künstliche Nisthilfen

## **1 Anlass und Zielsetzung**

Der Stadtrat hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich Baentschstraße (H 100)“ beschlossen.

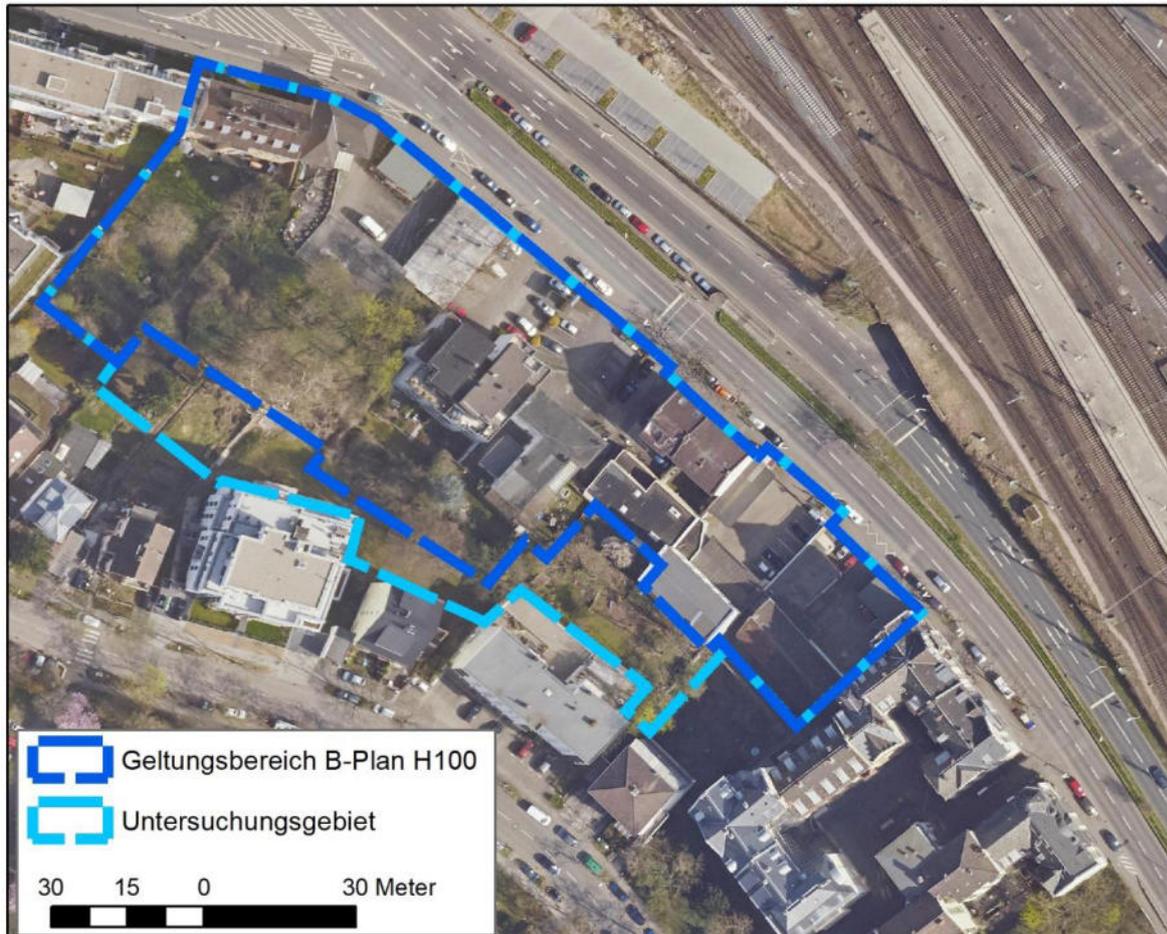
Der Geltungsbereich liegt zwischen der Straße „Mombacher Straße“ im Norden, der „Baentschstraße“ im Osten und der Wallstraße im Süden. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die städtische Qualität in dem bestehenden Wohngebiet durch ergänzende Festsetzungen zu gewährleisten und eine maßvolle Nachverdichtung zu ermöglichen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich.

Im Bebauungsplan werden u.a. das Maß der baulichen Nutzung und die Zulässigkeit von Nebenanlagen geregelt sowie die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt. Bereits im Bebauungsplanverfahren ist daher zu prüfen, ob aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Hindernisse für den Vollzug des Bebauungsplanes verbleiben.

Daher sollen die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse sowie der Baumbestand im Geltungsbereich erfasst werden. Auf Grundlage der Ergebnisse der Baumbestandserfassung sollen besonders ortsbildprägende Bäume zum Erhalt im Bebauungsplan festgesetzt werden.

## 2 Methoden

### 2.1 Untersuchungsgebiet



**Abbildung 1: Untersuchungsgebiet sowie Abgrenzung des Geltungsbereiches des B-Planes**

Quelle: Eigene Darstellung, Luftbild und Flurstückgrenze: Stadt Mainz.

Als Untersuchungsgebiet wurde eine Fläche von rund 1 ha ausgewählt (Abb. 1). Das Gebiet liegt in Mainz-Hartenberg-Münchfeld, die nördliche Grenze stellen die Mombacher Straße bzw. die Fritz-Kohl-Straße dar. Im Süden reicht das Gebiet bis an die Hausgärten der Gebäude an der Wallstraße.

### 2.2 Erfassung und Bewertung des Baumbestandes

Zur Erfassung des Baumbestandes innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde am 23.10.2019 eine Ortsbegehung durchgeführt. Als Baum wurden alle Gehölze gewertet, die mindestens einen deutlich erkennbaren Stamm aufwiesen, der als Hauptachse fungiert.

Die Lage sämtlicher Bäume wurde luftbildgenau erfasst und in einer Karte notiert. Der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Boden wurde gemessen und die Art des Baumes notiert. Wies der Baum mehrere Stämme auf, dann wurden die Umfänge der einzelnen Stämme addiert. Auf markante Strukturen an Bäumen, wie etwa Höhlungen oder Astabbrüche, wurde besonders geachtet. Der Kronendurchmesser wurde am Luftbild digital mittels des Programms ArcGis 10.5 erfasst.

Alle erfassten Bäume sind in einem Baumbestandsplan dargestellt (Karte 1, siehe Anlage).

## **Bewertung**

Als Bewertungsgrundlage dienten Stammumfang (StU) sowie besondere Strukturen des Baumes. Folgende Kriterien wurden angewendet:

| Wertigkeit | Kriterium   |
|------------|---|
| Gering     | Nicht heimische Bäumen mit StU < 80 cm und heimische Bäume (außer Obstbäumen) mit StU < 45 cm |
| Mittel     | Heimische Bäume mit StU von 45-79 cm sowie Obstbäume mit StU < 80 cm                          |
| Hoch       | StU > 80-180 cm   |
| Sehr hoch  | Stammumfang über 180 cm   |

Im Einzelfall erfolgte eine Auf- oder Abwertung aufgrund angetroffener Strukturen wie Baumhöhlen oder starkem Kronenrückschnitt.

### **2.3 Brutvogelerfassung**

Im Zeitraum Juni 2019 bis April 2020 erfolgten insgesamt fünf Begehungen zum Nachweis planungsrelevanter Vogelarten (Tab. 1).

**Tabelle 1: Übersicht Geländebegehungen Brutvögel**

| Datum      | Wetter        |
|------------|---------------|
| 11.06.2019 | 15°C, bewölkt |
| 26.06.2019 | 28°C, sonnig  |
| 02.03.2020 | 5°C, bewölkt  |
| 20.03.2020 | 10°C, sonnig  |
| 20.04.2020 | 8°C, sonnig   |

Auf Revier anzeigendes Verhalten (Balzgesang, Tragen von Nistmaterial etc.) wurde geachtet, um eine Differenzierung der Statusangaben vornehmen zu können. Es wurde unterschieden in Durchzügler und Nahrungsgäste (kein Revier anzeigendes Verhalten), potenzieller Brutvogel (mind. einmalige Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten in typischem Bruthabitat), Brutvogel (mind. zweimalige Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten, Beobachtung von Futter tragenden Altvögeln, Jungvögeln o.ä.). vier Begehungen fanden während des Vormittages zur Zeit der höchsten Tagesaktivität der Vögel statt, zwischen 8:00 und 11:00 Uhr (vgl. SÜDBECK et al. 2005), eine Begehung zum Zeitpunkt der Abenddämmerung

Der Bestand der gefährdeten Brutvogelarten, der Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und/ oder streng geschützter Brutvogelarten wurde quantitativ erfasst.

Zur Auswertung der Avifauna erfolgte eine ökologische Charakterisierung der nachgewiesenen Arten. In Anlehnung an FLADE (1994) wurde unterschieden in

- Arten der Laubwälder und Feldgehölze,
- Arten der Nadelwälder,
- Arten der Feuchtwälder,
- Arten der großflächigen Offenland-Gehölzkomplexe,
- Arten der halboffenen Feldflur,
- Arten der Trockenbiotope und Brachflächen,
- Arten der Moore, Röhrichte, Verlandungszonen und des Feuchtgrünlands,

- Arten der Binnengewässer,
- Arten der landwirtschaftlichen Flächen (Äcker, Brachen und Wiesen),
- Arten des Siedlungsbereichs,
- Arten der Großvogellebensräume,
- Arten, die in Rheinland-Pfalz nur als Rastvögel nachgewiesen sind bzw. durchziehende Wasservogelarten.

Die Auflistung der Arten folgt entweder der Liste nach VOOUS (1977) oder ist alphabetisch.

## 2.4 Fledermäuse

Zum Nachweis der Fledermausarten wurden an drei Abenden ab dem Zeitpunkt der Dämmerung Detektorbegehungen durchgeführt (siehe Tabelle 2). Verwendet wurden ein Petersson D240+ sowie ein I-Phone 7 mit einem EchoMeter Touch Ultrasonic-Erfassungsmodul. Beide Geräte wandeln die Rufe der Fledermäuse in hörbare Laute um. Das EchoMeter zeichnet die Rufe automatisch auf.

Alle ermittelten Ergebnisse wurden anschließend auf ihre Plausibilität überprüft und die Ruf-Sonagramme mit Referenzrufen der eigenen Sammlung verglichen. Die Lage des Untersuchungsgebietes ist Abb. 1 zu entnehmen.

**Tabelle 2: Übersicht Geländebegehungen Fledermäuse**

| Datum      | Wetter              | Methode          |
|------------|---------------------|------------------|
| 06.06.2019 | 20°C, Nachtbegehung | Detektorbegehung |
| 21.06.2019 | 28°C, Nachtbegehung | Detektorbegehung |
| 10.07.2019 | 28°C, Nachtbegehung | Detektorbegehung |

## 2.5 Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung vorkommender besonders und streng geschützter Arten

Die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung erfolgte auf Grundlage der Auswertung vorhandener Unterlagen, der Geländebegehungen sowie einer Habitatabschätzung anhand der Biotopausstattung. Während der Geländebegehung wurde auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten wie Reptilien oder Amphibien geachtet.

Als Datenquellen dienten folgende Gutachten und Literatur:

NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ (2020): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)

TRIOPS ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2015): Landschaftsplan der Stadt Mainz.

TWELBECK, R., R. SCHERER, BERGER-TWELBECK, P. & A. ROOS (2012): Aktualisierung und Fortschreibung der faunistischen Daten innerhalb der Stadt Mainz.

WÖG (2020): Friedhof Judensand. Artenschutzgutachten mit Erfassung des Baumbestandes.

### 3 Ergebnisse

#### 3.1 Baumbestand und Habitatbäume

**Tabelle 3: Baumbestand und Habitatbäume, Stand 30.10.2019**

RVO = geschützt nach der Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz, Artenschutz = Baum weist erkennbare Strukturen auf, die Fledermäusen oder Vögeln als Quartier dienen können, Festsetzung = Baum sollte im B-Plan festgesetzt werden. Bei Bäumen mit mehreren Stämmen erfolgt in Klammern die Angabe für jeden Stammumfang getrennt. Ne = Umfang der einzelnen Stämme wurde nicht ermittelt. Lage: Baum wächst innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes

| Nummer | Art         | Umfang [cm] | Kronendurchmesser [m] | Wuchs                  | RVO | Artenschutz | Festsetzung | Wertigkeit | Lage      |
|--------|-------------|-------------|-----------------------|------------------------|-----|-------------|-------------|------------|-----------|
| 1      | Walnuss     | 119         | 12                    |                        | x   |             | X           | hoch       | innerhalb |
| 2      | Walnuss     | 164         | 12                    | Baumhöhlen             | x   | x           | X           | hoch       | innerhalb |
| 3      | Eibe        | 132         | 6                     |                        | x   |             |             | hoch       | innerhalb |
| 4      | Eibe        | 76          | 6                     |                        |     |             |             | mittel     | innerhalb |
| 5      | Berg-Ahorn  | 157         | 7                     |                        | x   |             | X           | hoch       | innerhalb |
| 9      | Götterbaum  | 27          | 6                     |                        |     |             |             | gering     | Innerhalb |
| 10     | Walnuss     | 54          | 4                     |                        |     |             |             | Mittel     | innerhalb |
| 11     | Robinie     | 77          | 6                     |                        |     |             |             | gering     | innerhalb |
| 12     | Spitz-Ahorn | 94          | 7                     |                        | x   |             | X           | hoch       | innerhalb |
| 13     | Spitz-Ahorn | 76          | 4                     | Buntspechthöhle        |     | x           | X           | hoch       | innerhalb |
| 14     | Spitz-Ahorn | 89          | 5                     |                        | x   |             | X           | hoch       | innerhalb |
| 15     | Spitz-Ahorn | 85          | 6                     |                        | x   |             | X           | hoch       | innerhalb |
| 16     | Robinie     | 54 (30+24)  | 5                     | zweistämmig            |     |             |             | gering     | innerhalb |
| 17     | Spitz-Ahorn | 76          | 6                     | Zu einem Viertel vital |     |             |             | mittel     | innerhalb |
| 18     | Spitz-Ahorn | 44          | 4                     |                        |     |             |             | gering     | innerhalb |
| 19     | Spitz-Ahorn | 70          | 5                     |                        |     |             |             | mittel     | innerhalb |

## Willigalla – Ökologische Gutachten

| Nummer | Art         | Umfang [cm]  | Kronen-<br>durchmesser<br>[m] | Wuchs   | RVO | Artenschutz | Festsetzung | Wertigkeit | Lage      |
|--------|-------------|--------------|-------------------------------|---|-----|-------------|-------------|------------|-----------|
| 20     | Spitz-Ahorn | 87           | 4                             | Abgestorben, stehendes Totholz,<br>hohes Entwicklungspotenzial für<br>Tierquartiere | x   |             |             | hoch       | innerhalb |
| 21     | Spitz-Ahorn | 219 (87+132) | 6                             | zweistämmig   | x   |             | X           | sehr hoch  | innerhalb |
| 22     | Spitz-Ahorn | 109          | 5                             |   | x   |             | X           | hoch       | innerhalb |
| 23     | Platane     | 316          | 20                            | Baumhöhlen  | x   | x           | X           | sehr hoch  | innerhalb |
| 24     | Spitz-Ahorn | 67           | 3                             |   |     |             |             | mittel     | innerhalb |
| 25     | Spitz-Ahorn | 87           | 5                             |   | x   |             | X           | hoch       | innerhalb |
| 26     | Spitz-Ahorn | 56           | 4                             |   |     |             |             | mittel     | innerhalb |
| 27     | Spitz-Ahorn | 78           | 4                             |   |     |             |             | mittel     | innerhalb |
| 28     | Spitz-Ahorn | 90           | 4                             | Abgestorben, stehendes Totholz,<br>hohes Entwicklungspotenzial für<br>Tierquartiere | x   |             |             | hoch       | innerhalb |
| 29     | Robinie     | 88           | 5                             |   | x   |             | X           | hoch       | innerhalb |
| 30     | Robinie     | 111          | 6                             |   | x   |             | X           | hoch       | innerhalb |
| 31     | Spitz-Ahorn | 54           | 3                             |   |     |             |             | mittel     | innerhalb |
| 32     | Spitz-Ahorn | 103          | 5                             |   | x   |             | X           | hoch       | innerhalb |
| 33     | Spitz-Ahorn | 37           | 3                             | Stehendes Totholz   |     |             |             | gering     | innerhalb |
| 34     | Spitz-Ahorn | 46           | 4                             | Stehendes Totholz, Baumhöhle  |     | x           | X           | hoch       | innerhalb |
| 35     | Spitz-Ahorn | 68           | 4                             |   |     |             |             | mittel     | innerhalb |
| 36     | Spitz-Ahorn | 98           | 6                             |   | x   |             | X           | hoch       | innerhalb |
| 37     | Spitz-Ahorn | 76           | 4                             | Stehendes Totholz   |     |             |             | mittel     | innerhalb |
| 38     | Spitz-Ahorn | 85           | 5                             |   | x   |             | X           | hoch       | innerhalb |
| 39     | Spitz-Ahorn | 133          | 9                             |   | x   |             | X           | hoch       | innerhalb |
| 40     | Spitz-Ahorn | 64           | 5                             |   |     |             |             | mittel     | innerhalb |
| 41     | Spitz-Ahorn | 50           | 5                             |   |     |             |             | mittel     | innerhalb |
| 42     | Spitz-Ahorn | 119 (52+67)  | 6                             | zweistämmig   | x   |             | X           | hoch       | innerhalb |

## Willigalla – Ökologische Gutachten

| Nummer | Art         | Umfang [cm] | Kronen-<br>durchmesser<br>[m] | Wuchs | RVO | Artenschutz | Festsetzung | Wertigkeit | Lage      |
|--------|-------------|-------------|-------------------------------|-------|-----|-------------|-------------|------------|-----------|
| 43     | Spitz-Ahorn | 85          | 7                             |       | x   |             | X           | hoch       | innerhalb |
| 44     | Spitz-Ahorn | 135         | 6                             |       | x   |             | X           | hoch       | innerhalb |
| 45     | Spitz-Ahorn | 133         | 5                             |       | x   |             | X           | hoch       | innerhalb |
| 46     | Spitz-Ahorn | 67          | 6                             |       |     |             |             | mittel     | innerhalb |
| 47     | Eibe        | 42          | 3                             |       |     |             |             | gering     | innerhalb |
| 48     | Eibe        | 50          | 3                             |       |     |             |             | mittel     | innerhalb |
| 49     | Platane     | 82          | 7                             |       | x   |             | X           | hoch       | innerhalb |
| 50     | Platane     | 128         | 7                             |       | x   |             | X           | hoch       | innerhalb |
| 51     | Platane     | 154         | 7                             |       | x   |             | X           | hoch       | innerhalb |
| 52     | Spitz-Ahorn | 94          | 8                             |       | x   |             | X           | hoch       | innerhalb |
| 54     | Kiefer      | 125         | 6                             |       | x   |             |             | hoch       | innerhalb |
| 75     | Blau-Fichte | 94          | 9                             |       | x   |             |             | hoch       | innerhalb |
| 76     | Spitz-Ahorn | 63          | 6                             |       |     |             |             | mittel     | innerhalb |
| 6      | Fichte      | 188         | 8                             |       | x   |             |             | hoch       | außerhalb |
| 7      | Berg-Ahorn  | 27          | 4                             |       |     |             |             | gering     | außerhalb |
| 8      | Berg-Ahorn  | 28          | 5                             |       |     |             |             | gering     | außerhalb |
| 53     | Rotbuche    | 251         | 17                            |       | x   |             |             | sehr hoch  | außerhalb |
| 55     | Robinie     | 188         | 6                             |       | x   |             |             | hoch       | außerhalb |
| 56     | Robinie     | 157         | 4                             |       | x   |             |             | hoch       | außerhalb |
| 57     | Eibe        | 94          | 5                             |       | x   |             |             | hoch       | außerhalb |
| 58     | Berg-Ahorn  | 107         | 4                             |       | x   |             |             | hoch       | außerhalb |
| 59     | Robinie     | 69          | 3                             |       |     |             |             | mittel     | außerhalb |
| 60     | Robinie     | 103         | 3                             |       | x   |             |             | hoch       | außerhalb |
| 61     | Robinie     | 69          | 3                             |       |     |             |             | mittel     | außerhalb |
| 62     | Robinie     | 90          | 4                             |       | x   |             |             | hoch       | außerhalb |

## Willigalla – Ökologische Gutachten

| Nummer | Art         | Umfang [cm] | Kronen-<br>durchmesser<br>[m] | Wuchs | RVO | Artenschutz | Festsetzung | Wertigkeit | Lage      |
|--------|-------------|-------------|-------------------------------|-------|-----|-------------|-------------|------------|-----------|
| 63     | Kirsche     | 41          | 4                             |       |     |             |             | mittel     | außerhalb |
| 64     | Berg-Ahorn  | 68          | 6                             |       |     |             |             | mittel     | außerhalb |
| 65     | Berg-Ahorn  | 67          | 6                             |       |     |             |             | mittel     | außerhalb |
| 66     | Mirabelle   | 87          | 7                             |       | x   |             |             | hoch       | außerhalb |
| 67     | Robinie     | 188         | 6                             |       | x   |             |             | hoch       | außerhalb |
| 68     | Robinie     | 96          | 6                             |       | x   |             |             | hoch       | außerhalb |
| 69     | Robinie     | 111         | 4                             |       | x   |             |             | hoch       | außerhalb |
| 70     | Spitz-Ahorn | 107         | 4                             |       | x   |             |             | hoch       | außerhalb |
| 71     | Spitz-Ahorn | 100         | 6                             |       | x   |             |             | hoch       | außerhalb |
| 72     | Spitz-Ahorn | 87          | 6                             |       | x   |             |             | hoch       | außerhalb |
| 73     | Spitz-Ahorn | 156         | 7                             |       | x   |             |             | hoch       | außerhalb |
| 74     | Hainbuche   | 54          | 4                             |       |     |             |             | mittel     | außerhalb |

Im gesamten UG wurden 76 Bäume kartiert. Davon lagen 52 innerhalb der Grenzen des B-Planes und 24 außerhalb. Drei Bäume werden aufgrund ihres Stammumfanges als sehr wertvoll eingestuft. Ein Spitz-Ahorn (Umfang 219 cm) und eine Platane (Umfang 316 cm) wuchsen innerhalb der Grenzen des B-Planes, eine Rot-Buche (Umfang 251 cm) außerhalb. Einen Stammumfang von 80 cm und mehr wiesen insgesamt 45 Bäume auf. Diese fallen unter die RVO. 29 davon wuchsen innerhalb der Grenzen des B-Planes, 16 außerhalb. Artenschutzrelevante Strukturen fanden sich bei vier Bäumen, die alle innerhalb der Grenzen des B-Planes wuchsen. Aufgrund der festgestellten Wertigkeiten der einzelnen Bäume werden insgesamt 26 Bäume vorgeschlagen, die im B-Plan zum Erhalt festgesetzt werden sollten.

Der Vorschlag zum Erhalt erfolgt aufgrund des Stammumfanges, der Stadtbildprägung, der Artenschutzbedeutung des Baumes oder der Klimafunktion. Des Weiteren sollen alle Laub-Bäume auf den Flurstücken 16 und 17 mit einem Stammumfang > 80 cm aufgrund ihres Feldgehölzcharakters innerhalb des Siedlungsbereiches dauerhaft erhalten und festgesetzt werden.

### 3.2 Brutvogelarten

**Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten im Gebiet**

RLD = Rote Liste Deutschland nach GRÜNBERG et al. (2015), RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz nach SIMON et al. (2014)

1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet,

D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, n.b. = nicht bewertet

VSR = Anhangsart der Vogelschutzrichtlinie

Schutz nach BNatSchG §7 (2), § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, Status innerhalb der Grenzen des B-Planes ● = Brutvogel, ⊙ = potenzieller Brutvogel, ○ = Nahrungsgast oder nur das Gebiet überfliegend

| Deutscher Artname | wiss. Artname                | RL D | RL RLP | BAV | VSRL | Bemerkung   | Status |
|-------------------|------------------------------|------|--------|-----|------|---|--------|
| Amsel             | <i>Turdus merula</i>         | *    | *      | §   | -    | Brutvogel in Gebüsch, ein bis zwei Reviere                                      | ●      |
| Blaumeise         | <i>Cyanistes caeruleus</i>   | *    | *      | §   | -    | Brutvogel in Gehölzen, ein bis zwei Reviere                                     | ●      |
| Buntspecht        | <i>Dendrocopos major</i>     | *    | *      | §§  | -    | Zwei im Jahr 2019 unbesetzte Bruthöhlen   | ⊙      |
| Eichelhäher       | <i>Garrulus glandarius</i>   | *    | *      | §   | -    | Vereinzelt das Gebiet überfliegend  | ○      |
| Elster            | <i>Pica pica</i>             | *    | *      | §   | -    | Regelmäßig das Gebiet überfliegend  | ○      |
| Gartenbaumläufer  | <i>Certhia brachydactyla</i> | *    | *      | §   | -    | Brutvogel in Gehölzen, ein Revier   | ●      |
| Halsbandsittich   | <i>Psittacula krameri</i>    | n.b. | n.b.   | §   | -    | Regelmäßig das Gebiet überfliegend  | ○      |
| Hausrotschwanz    | <i>Phoenicurus ochruros</i>  | *    | *      | §   | -    | zwei Brutpaare, Wallstraße 8, Wallstraße 12, außerhalb der Grenzen des B-Planes | ●      |
| Kohlmeise         | <i>Parus major</i>           | *    | *      | §   | -    | Brutvogel in Gehölzen, ein bis zwei Reviere                                     | ●      |
| Mauersegler       | <i>Apus apus</i>             | *    | *      | §   | -    | Regelmäßig das Gebiet überfliegend  | ○      |
| Mäusebussard      | <i>Buteo buteo</i>           | *    | *      | §§  | -    | Vereinzelt das Gebiet überfliegend  | ○      |
| Mönchsgrasmücke   | <i>Sylvia atricapilla</i>    | *    | *      | §   | -    | Brutvogel in Gehölzen, ein bis zwei Reviere                                     | ●      |
| Rabenkrähe        | <i>Corvus corone</i>         | *    | *      | §   | -    | Regelmäßig das Gebiet überfliegend  | ○      |
| Ringeltaube       | <i>Columba palumbus</i>      | *    | *      | §   | -    | Ein Nest in einem Baum zwischen Wallstraße 8 und 10                             | ●      |
| Rotkehlchen       | <i>Erithacus rubecula</i>    | *    | *      | §   | -    | Brutvogel in Gehölzen, ein bis zwei Reviere                                     | ●      |
| Rotmilan          | <i>Milvus milvus</i>         | V    | V      | §§  | I    | Vereinzelt das Gebiet überfliegend  | ○      |
| Star              | <i>Sturnus vulgaris</i>      | 3    | V      | §   | -    | Ein Brutpaar Wallstraße 8, außerhalb der Grenzen des B-Planes                   | ●      |

## Willigalla – Ökologische Gutachten

| Deutscher Artname | wiss. Artname                     | RL D | RL RLP | BAV | VSRL | Bemerkung                          | Status |
|-------------------|-----------------------------------|------|--------|-----|------|------------------------------------|--------|
| Straßentaube      | <i>Columba livia f. domestica</i> | *    | n.b.   | -   | -    | Regelmäßig das Gebiet überfliegend | ○      |
| Turmfalke         | <i>Falco tinnunculus</i>          | *    | *      | §§  | -    | Vereinzelt das Gebiet überfliegend | ○      |

Im Untersuchungsgebiet wurden 19 Vogelarten nachgewiesen. Neun Vogelarten konnten als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden, eine weitere Art wurde als potenzielle Brutvogelart eingestuft und neun Arten als Überflieger und Nahrungsgäste.

Das Artenspektrum setzt sich entsprechend der Habitatausstattung aus Brutvögeln der Stadtparks, Laubwälder und Gebüsche zusammen sowie auch aus Gebäudebrütern des Siedlungsbereiches. Bedeutsam für die Avifauna ist insbesondere der zusammenhängende Baumbestand im Westen des Gebietes (Flurstück 16 und 17) mit Brutrevieren einer Reihe an Gebüschbrütern wie Amsel, Mönchsgrasmücke oder Rotkehlchen.

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten gilt der Star in Deutschland als gefährdet, in Rheinland-Pfalz wird er auf der Vorwarnliste geführt. Die übrigen Brutvogelarten sind aktuell ungefährdet sowohl in Deutschland als auch in Rheinland-Pfalz.

Der Star wurde 2019 mit einem Brutpaar am Gebäude Wallstraße 8 nachgewiesen, dieses liegt außerhalb der Grenzen des B-Planes. Auch die andere an Gebäuden brütende Vogelart, die im Gebiet festgestellt wurde, der Hausrotschwanz, brütete in Gebäude entlang der Wallstraße außerhalb der Grenzen des B-Planes

### 3.3 Fledermäuse

**Tabelle 5: Nachgewiesene Fledermausarten im Gebiet**

RLD = Rote Liste Deutschland nach MEINIG et al. (2009), RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz nach KIEFER et al. (1992)

FFH = Anhangsart der FFH-Richtlinie, IV = Anhang IV

Schutz nach BNatSchG §7 (2), §§ = streng geschützt

1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet,

D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

| Wissenschaftlicher Name          | Deutscher Name  | RL-RP | RL-D | FFH | Schutz | Status                 |
|----------------------------------|-----------------|-------|------|-----|--------|------------------------|
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | 3     | *    | IV  | §§     | Tagesquartiere möglich |

Im Rahmen der Bearbeitung der Fledermausfauna konnte eine Art im Gebiet festgestellt werden. Die Zwergfledermaus wird in Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft und ist streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Bei den Detektorbegehungen wurden stets Einzeltiere angetroffen. Eine Kontrolle der Gebäude im Plangebiet erbrachte keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermausarten.

Aufgrund der Strukturen der Gebäude im Umfeld ist anzunehmen, dass die Zwergfledermaus eher Quartiere im Bereich der Gebäude an der Baentschstraße nutzt und das Untersuchungsgebiet als Jagdgebiet fungiert.

### 3.4 Weitere planungsrelevante Arten

Hinweise auf ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten wurden nicht entdeckt. Aufgrund der Habitatausstattung erscheint ein Vorkommen von Igel sehr wahrscheinlich. Nester von Eichhörnchen oder Bilchen wurden jedoch nicht entdeckt. Ein Vorkommen von Eidechsen kann ausgeschlossen werden, da die umliegenden Straßen aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens für Eidechsen unüberwindbare Barrieren darstellen.

## 4 Spezielle Artenschutzprüfung

### 4.1 Rechtliche Grundlage

Nach § 44 BNatSchG Abs. 1 bzw. Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...
2. wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten und der europäischen** Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- oder Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

„Hinsichtlich des Störungsverbotes ist der Begriff der „ähnlichen Handlungen“ weit zu fassen und beinhaltet auch Störungen, die z.B. durch Baubetrieb oder später Lärm [...] hervorgerufen werden können. Soweit ein Vorhaben solche Auswirkungen erkennbar nach sich zieht bzw. ziehen kann, sind diese hinsichtlich der Verbote zu prüfen (TRAUTNER et al. 2006).

Bei den streng geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG handelt es sich um Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV gemäß § 54 Abs. 2 BNatSchG), in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EWG) oder in Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) aufgeführt sind. Als Beispiele für streng geschützte Arten sind Biber, Fischotter, Ziegenmelker, Kammmolch, Flussperlmuschel u.v.m. zu nennen. In Rheinland-Pfalz können derzeit rund 250 streng geschützte Arten als planungsrelevant angesehen werden.

Die besonders geschützten Arten entstammen Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung, Anhang IV der FFH-Richtlinie (→ vgl. §7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) sowie Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung. Darüber hinaus gilt der besondere Artenschutz pauschal für alle europäischen Vogelarten, alle Säugetiere mit Ausnahme der dem Jagdrecht unterliegenden Arten, alle Reptilien- und Amphibienarten, alle Rundmäuler, alle Libellenarten sowie einzelne Familien aus anderen Artengruppen.

Die „europäischen Vogelarten“ sind in § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG definiert als „in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie). Nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie handelt es sich hierbei um alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa heimisch sind.

Alle europäischen Vogelarten erlangen pauschal den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG). Darüber hinaus werden einige dieser Arten zugleich als „streng geschützte Arten“ ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Hierbei handelt es sich um alle Vogelarten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) oder Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind. Einige der streng geschützten Vogelarten werden auch in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geführt. Dies bedeutet, dass für die Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Als Population definiert §7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG „eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen“. Nach GELLERMANN (2003) bilden die in einem durch die

Lebensraumsprüche einer Art bestimmten Bereich vorkommenden Bestände einer Art, unabhängig vom Bestehen einer Fortpflanzungsgemeinschaft, eine lokale Population.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Verwirklichung von Verbotstatbeständen kann durch „Vermeidungsmaßnahmen“ ausgeschlossen werden. Eine typische Vermeidungsmaßnahme stellt die Berücksichtigung der Lebenszyklen der einzelnen Arten und die Durchführung von Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Vogelarten dar<sup>1</sup>.

Falls erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (artbezogene Kompensationsmaßnahmen, „CEF-Maßnahmen“). Ihr Ziel soll es sein, die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erhalten und so den günstigen Erhaltungszustand der betroffenen Art zu wahren.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie der Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtstätten) – im Folgenden unter dem Begriff "Lebensstätten zusammengefasst – ist in Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL und Art. 5 lit. b VS-RL geregelt.

Nach BNatSchG § 45 (7) können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,

---

<sup>1</sup> Allerdings muss auch diese Vermeidungsmaßnahme im Einzelfall geprüft werden. Laut einem Urteil des 9. Senats vom 21.06.2006 – BverG 9 A 28.05 erfüllt die Beseitigung eines Brutreviers **mit regelmäßig genutzten Brutplätzen** durch eine vollständige Baufeldbefreiung den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG alte Fassung.

- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Ausnahmevoraussetzungen sind:

- keine zumutbare Alternative;
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Art;
- bei Anhang IV-Arten Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer betroffenen Art

#### **4.2 Methodische Vorgehensweise**

Eine artenschutzrechtliche Prüfung enthält drei Stufen:

- Stufe 1 Ermittlung der relevanten Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens
- Stufe 2 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigung der betroffenen europarechtlich geschützten Arten durch den Plan oder das Projekt (Artenschutzprüfung)
- Ermittlung der ökologischen Funktionen von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Ermittlung und Konzeption von Schutz-, Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF), um den Eintritt von Verbotstatbeständen ganz oder teilweise zu vermeiden.
- Stufe 3 Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, falls eine Freistellung von den Verboten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Vorhaben nicht in Betracht kommt. Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht vor, so ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG vorliegen.

Als Ergebnis einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist das Vorhaben in folgenden Fällen durchführbar:

- 1 Es entstehen keinerlei Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten.
- 2 Die entstehenden Konflikte können mit Hilfe geeigneter Maßnahmen, die ggf. bereits vorgezogen umgesetzt werden müssen, vermieden oder so vermindert werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht mehr zutreffen.
- 3 Die entstehenden Konflikte können nicht vollständig vermieden werden, es verbleiben Beeinträchtigungen, das Vorhaben erfüllt aber die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen im Sinne des §45 Abs. 7 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie unter Beachtung der Artikel 16 Absatz 3 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Absatz 2 Vogelschutzrichtlinie.

**Führt die Prüfung zu einem anderen Ergebnis als 1-3, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.**

### **4.3 Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten**

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle europarechtlich geschützten Arten untersucht, die im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind und die durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein können.

Aus den Arten, die aufgrund der verschiedenen Quellenangaben im Untersuchungsgebiet vorkommen (können), wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Für die Raster (2x2 km) mit der Gitterfeld-Id 4465538, 4465540, 4445538, 4445540 im Umfeld des Plangebietes sind aktuell Nachweise von 54 streng geschützten Tierarten sowie europäischen Vogelarten bekannt (siehe Anlage 2).

Die Relevanzprüfung ergab, dass für insgesamt 40 Brutvogelarten ein Vorkommen im Plangebiet nicht sicher auszuschließen ist.

Die Artengruppe der Vögel wurde 2019 und 2020 kartiert. Konnten einzelne Arten im Gebiet nicht nachgewiesen werden, können sie von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, da keine Konflikte zu erwarten sind.

Mit in die Prüfung aufgenommen wurden Arten, von denen bisher kein Nachweis vorlag, die aber im Gebiet im Rahmen der Kartierungen nachgewiesen wurden.

Es verbleiben somit 19 Vogelarten und eine Fledermausart, die in der speziellen Artenschutzprüfung behandelt werden.

Bei den Vögeln werden aufgrund ähnlicher Habitatansprüche folgende Tierarten zusammengefasst:

#### **Ungefährdete Brutvögel der Gebüsche und Wälder (V\_Wald)**

Amsel, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen

#### **Durchzieher und Nahrungsgäste (V\_Durchzieher)**

Eichelhäher, Elster, Halsbandsittich, Mauersegler, Mäusebussard, Rabenkrähe, Rotmilan, Straßentaube, Turmfalke

Hausrotschwanz und Star werden einzeln geprüft, da für beide Arten keine Gruppen gebildet werden können.

Nachweise weiterer streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten können nach aktuellem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zu behandelnden Arten:

**Tabelle 6: Für das Gebiet prüfungsrelevante Tierarten mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsgrad sowie zur Art der Prüfung**

RLD = Rote Liste Deutschland nach MEINIG et al. (2009), GRÜNBERG et al. (2015), RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz nach KIEFER et al. (1992), SIMON et al. (2014)

3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet,

D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

Schutz § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, Erhaltungszustand: FV = günstig U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht

| Deutscher Artname | RL RLP | RL D | Schutz | Erhaltungszustand | Prüfung       |
|-------------------|--------|------|--------|-------------------|---------------|
| <b>Säugetiere</b> |        |      |        |                   |               |
| Zwergfledermaus   | 3      | *    | §§     | FV                | Einzel        |
| <b>Vögel</b>      |        |      |        |                   |               |
| Amsel             | *      | *    | §      | FV                | V_Wald        |
| Blaumeise         | *      | *    | §      | FV                | V_Wald        |
| Buntspecht        | *      | *    | §      | FV                | V_Wald        |
| Eichelhäher       | *      | *    | §      | FV                | V_Durchzieher |
| Elster            | *      | *    | §      | FV                | V_Durchzieher |
| Gartenbaumläufer  | *      | *    | §      | FV                | V_Wald        |
| Halsbandsittich   | *      | *    | §      | FV                | V_Durchzieher |
| Hausrotschwanz    | *      | *    | §      | FV                | Einzel        |
| Kohlmeise         | *      | *    | §      | FV                | V_Wald        |
| Mauersegler       | *      | *    | §      | U2                | V_Durchzieher |
| Mäusebussard      | *      | *    | §§     | FV                | V_Durchzieher |
| Mönchsgrasmücke   | *      | *    | §      | FV                | V_Wald        |
| Rabenkrähe        | *      | *    | §      | FV                | V_Durchzieher |
| Ringeltaube       | *      | *    | §      | FV                | V_Wald        |
| Rotkehlchen       | *      | *    | §      | FV                | V_Wald        |
| Rotmilan          | V      | V    | §§     | U2                | V_Durchzieher |
| Star              | V      | 3    | §      | U1                | Einzel        |
| Straßentaube      | *      | *    | §      | FV                | V_Durchzieher |
| Turmfalke         | *      | *    | §§     | FV                | V_Durchzieher |

#### 4.4 Konfliktermittlung

Im Folgenden werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des geplanten Projektes thematisiert, welche in Bezug auf die im betrachteten Plangebiet potenziell vorkommenden streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten von Relevanz sind.

**Baubedingte Auswirkungen** beschreiben Veränderungen und Störungen, mit denen während der Bauphase zu rechnen ist. Sie stellen im Allgemeinen vorübergehende Beeinträchtigungen dar. Es sind jedoch auch längerfristige oder bleibende Schädigungen möglich.

Grundsätzlich können - falls nicht Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden - folgende baubedingte Wirkungen durch das geplante Vorhaben entstehen:

- temporäre akustische Störungen
- temporäre optische Störungen (Lichtemissionen)
- Erschütterungen durch Baufahrzeuge
- Tötung und Verletzung von Individuen
- Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Eiern
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung oder Zerstörung von Jagd-(Nahrungs-)habitaten
- temporäre Flächennutzung durch Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen

Wie beim Menschen führen auch bei den Tierarten stetiger Hintergrundlärm, impulshaltige Geräusche und Geräusche mit hohen Frequenzanteilen zu bewussten und durch Lerneffekte meist nicht vermeidbaren Stress- oder Fluchtreaktionen. Besonders unregelmäßiger Baulärm, z. B. durch Einsatz von schweren Geräten oder Rammarbeiten kann die Fluchtreaktion empfindlicher Arten erhöhen und zur Aufgabe von Quartieren führen (vgl. RASSMUS et al. 2003). Optische Störungen während des Baustellenbetriebs gehen durch die Maschinen und die Menschen aus. Die optischen Störungen führen ebenfalls zu Stress- oder Fluchtreaktionen und zur Aufgabe von Quartieren. Während der Bauphase können Erschütterungen z. B. durch Einsatz von schweren Geräten oder Rammarbeiten entstehen. Durch unerwartete Erschütterungen werden bei den Tierarten Stress- bzw. Fluchtreaktionen ausgelöst und eventuell Quartiere aufgegeben. Die Stresstoleranz bzw. Fluchtreaktion unterscheidet sich zwischen einzelnen Tierarten und hängt auch vom Fitnesszustand des einzelnen Tieres sowie der Raumnutzung ab. Ein brütendes Vogelweibchen weist eine höhere Störungsempfindlichkeit auf als ein nahrungssuchender Greifvogel. Die nachgewiesene Fledermausart Zwergfledermaus ist gegenüber optischen und akustischen Beeinträchtigungen relativ störungsunempfindlich. Bei einer Rodung von Gehölzen bzw. einem Gebäudeabriss während der Fortpflanzungsphase kann es zur Tötung von Jung- und Alttieren in Niststätten kommen, bei einer Rodung im Winter bzw. einem Gebäudeabriss ist eine Tötung von Tieren in Überwinterungsstätten (Fledermäuse) nicht ausgeschlossen.

**Anlagebedingte Auswirkungen** sind ökologische Veränderungen und Störungen durch Baukörper.

Folgende anlagebedingte Wirkungen sind bei Neubauten typischerweise zu erwarten:

- optische Störungen durch Licht und Spiegelungen
- Tötung und Verletzung von Individuen durch Vogelschlag an Glas
- Unterbrechung von raumbedeutsamen Verbindungsachsen (Flugkorridore, Wanderwege) durch Baukörper
- Verlust und Veränderung von Jagdhabitaten

**Betriebsbedingte Auswirkungen** beschreiben die Veränderungen der Landschaftsfunktionen durch die Nutzer des Gebietes bzw. durch die Nutzung und Unterhaltung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen

Folgende betriebsbedingten Wirkungen sind typischerweise zu erwarten:

- akustische Reize
- optische Reize
- Reize durch Gerüche

---

Willigalla – Ökologische Gutachten

Im vorliegenden Fall sind mit der Festsetzung von Wohn- und Mischgebieten im Bestand mit Erweiterungsmöglichkeiten betriebsbedingt keine signifikanten artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

## 4.5 Artenschutzprüfung

Bewertungsgrundlagen der Erhaltungszustände der Arten sind SIMON et al. (2014), GRÜNEBERG et al. (2015) und BfN (2019)

### 4.5.1 Zwergfledermaus

| Deutsche Artnamen   | Zwergfledermaus  |
|---|--|
| <b>Lebensraumsprüche der Arten</b>                        | Die Zwergfledermaus jagt in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen. Sommer- und Winterquartiere finden sich in Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln.<br>Sommerquartiere befinden sich meist in Gebäuden (Dächer, Fassaden, Spalten), vereinzelt in Baumhöhlen, Winterquartiere in hohen Gebäuden (Spalten), Felsen (Höhlen, Stollen, Spalten), Baumhöhlen.  |
| <b>Situation im UG</b>                                    | Aufgrund der Strukturen der Gebäude im Umfeld ist anzunehmen, dass die Zwergfledermaus eher Quartiere im Bereich der Gebäude an der Baentschstraße nutzt und das Untersuchungsgebiet vornehmlich als Jagdgebiet fungiert. Bisher ergaben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen von Wochenstuben im Untersuchungsgebiet. Vorhandene Höhlungen in Bäumen (2, 13, 23, 34) oder Nischen an Gebäuden dienen der Art als Tagesquartier.  |
| <b>Situation in Deutschland</b>                           | Die Zwergfledermaus weist aktuell einen günstigen Erhaltungszustand in Deutschland auf.  |
| <b>Vom Projekt ausgehende negative Wirkfaktoren</b>       | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baubedingte Beeinträchtigungen:<br/>Zerstörung von Ruhestätten an Gebäuden oder in Bäumen<br/>Tötung und Verletzung von Individuen der Zwergfledermaus durch (Teil-)Abriss oder Sanierung von Gebäuden und Fällung von Bäumen</li> <li>▪ Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen<br/>keine</li> </ul>   |
| <b>Erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</b> | <p><b>V1a:</b> Erhalt der Habitatbäume mit potenziellen Fledermausquartieren (Höhlungen, Rindenspalten o.ä.) 2, 13, 23 und 34</p> <p><b>V2:</b> Kontrolle von Gebäuden und von Bäumen auf ein Vorhandensein von Quartieren, Überprüfung der Quartiere auf Besatz, bei Besatz müssen Ersatzquartiere geschaffen werden (<b>A1a, A1b</b>)</p> <p><b>V3a:</b> Regelung der Bauzeiten, Rodung von Bäumen mit nachgewiesenen Winterquartieren nur im Zeitraum 01.10.-30.11., Rodung von Bäumen mit nachgewiesenen Sommerquartieren/ Tagesverstecken im Zeitraum 01.11.-28.02./29.02.</p> <p><b>V3b:</b> Regelung der Bauzeiten im Falle eines Nachweises an Gebäuden. Bauarbeiten dürfen nur außerhalb der Nutzung des Gebäudes als Quartier durchgeführt werden, bei Winterquartiernutzung im Zeitraum 01.04. bis 30.10., bei Sommerquartiernutzung vom 01.11. bis 30.03.</p> <p><b>A1a/ A1b für eintretende Quartierverluste:</b> Montage von künstlichen Fledermaushöhlen oder Fassadenflachkästen für die Zwergfledermaus im direkten Umfeld zu den betroffenen Quartieren. Der Verlust von Quartieren muss in dem Faktor</p> |

Willigalla – Ökologische Gutachten

|  |   |
|--|---|
|  | <p>1:2 ausgeglichen werden. Wahl der Nisthilfen und der genaue Standort sind mit einer ökologischen Fachbauleitung abzustimmen.</p> <p><b>A2:</b> Um die Wirksamkeit der Nistkästen zu kontrollieren ist im ersten sowie dritten Jahr nach der Montage eine Besatzkontrolle durch eine ökologische Fachkraft durchzuführen.</p> |
|--|---|

| Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände                                |  |
|---|--|
| <b>§44 Abs. 1 Nr. 1</b><br>(Fang, Verletzung, Tötung)                   | Durch den Erhalt der Habitatbäume (V1), die Baum- und Quartierkontrolle (V2) und die artspezifische Bauzeitenregelung (V3a, 3b) ist gewährleistet, dass eine Tötung von Individuen der Zwergfledermaus vermieden wird.   |
| <b>§44 Abs. 1 Nr. 2</b><br>(Störung)                                    | Erhebliche Störungen der Zwergfledermaus mit Auswirkungen auf die lokale Population sind nicht zu erwarten.  |
| <b>§44 Abs. 1 Nr. 3</b><br>(Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten) | Durch die Maßnahme V1a werden (potenzielle) Ruhestätten und Quartiere erhalten. Durch die Maßnahme V2 werden die ggf. betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ermittelt. Es wurden vier Bäume mit potenziellen Ruhestätten ermittelt (Nr. 2, 13, 23, 34). Da auch an anderen Bäumen bis zur Umsetzung der Planung jederzeit neue Quartiermöglichkeiten entstehen können, sind zur Fällung beabsichtigte Bäume im Vorfeld auf vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu kontrollieren (V2). Im Nachweisfall sind vor der Entfernung von potenziellen Quartieren Ersatzquartiere für Fledermäuse (siehe Anlage 2) im Verhältnis von 1:2 unter Anleitung einer ökologischen Fachbauleitung in unmittelbarer Nähe an geeigneten Bäumen oder Gebäuden anzubringen (A1a/ A1b)<br>Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme wird durch A2 kontrolliert. Somit stehen weiterhin Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ausreichendem Umfang zur Verfügung. |
| <b>Prognose der Entwicklung der Population</b>                          | Durch Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Der Erhaltungszustand der Population der Zwergfledermaus wird sich nicht verschlechtern.  |

| Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG                                 |  |  |
|---|--|--|
| §44 Abs. 1 Nr. 1<br>(Fang, Verletzung, Tötung)                        | §44 Abs. 1 Nr. 2<br>(Störung)  | §44 Abs. 1 Nr. 3<br>(Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)     |
| <b>Verbotstatbestände ohne Maßnahmen-Paket erfüllt?</b>               |  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <b>Verbotstatbestände bei Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt?</b> |  |  |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

4.5.2 **Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Gebüsche und Wälder**

|   |  |
|---|--|
| <b>Deutsche Artnamen</b>                              | Amsel, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen   |
| <b>Lebensraumansprüche der Arten</b>                  | Brutvögel der Wälder aller Art, der Feldgehölze, Alleen, Parks und baumbestandenen Gärten. Ihre Nester werden in Bäumen angelegt. Amseln, Rotkehlchen oder auch die Mönchsgrasmücke bauen ihre Nester direkt in die dichte Vegetation, die Blau- und Kohlmeise und der Gartenbaumläufer benötigen Baumhöhlungen.   |
| <b>Situation im UG</b>                                | Die Artengilde der wald- und gebüschbewohnenden Vogelarten ist im Untersuchungsgebiet gut vertreten. Besonders in den zusammenhängenden, teils verwilderten Hausgärten finden sie geeignete Nistmöglichkeiten und Nahrungshabitate.  |
| <b>Situation in Deutschland</b>                       | Alle Arten weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf.   |
| <b>Vom Projekt ausgehende negative Wirkfaktoren</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baubedingte Beeinträchtigungen:<br/>akustische und optische Störungen<br/>Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch Rodung von Bäumen und Gebüsch</li> <li>Tötung und Verletzung von Individuen und deren Entwicklungsformen (Eier)</li> <li>▪ Anlagebedingte Beeinträchtigungen<br/>Vogelschlag an Glas</li> </ul>  |
| <b>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen</b>             | <p><b>V1a:</b> Erhalt der Habitatbäume 2, 13, 23, 34</p> <p><b>V1b:</b> Erhalt des zusammenhängenden Baumbestandes auf Flurstück 16 und 17.</p> <p><b>V2:</b> Kontrolle von Gehölzen auf Niststätten vor einer Rodung</p> <p><b>V3c:</b> Regelung der Bauzeiten, Beginn von störungsintensiven Bauarbeiten vor Beginn oder nach Ende der Brutzeit, also bis Ende Februar oder ab Anfang September,</p> <p><b>V3d:</b> Regelung der Bauzeiten, Rodung der Gebüsche und Bäume außerhalb der Brutzeit der Arten</p> <p><b>V4:</b> Verwendung von nicht spiegelnden und nicht großflächig transparenten Baumaterialien (Schutz vor Vogelschlag an risikoträchtigen Glasbauteilen)</p> <p><b>A1c für eintretende Quartierverluste:</b> Montage von Universalnistkästen im direkten Umfeld zu den betroffenen Quartieren. Der Verlust von Quartieren muss in dem Faktor 1:2 ausgeglichen werden. Wahl der Nisthilfen und der genaue Standort sind mit einer ökologischen Fachbauleitung abzustimmen.</p> <p><b>A2:</b> Um die Wirksamkeit der Nistkästen zu kontrollieren ist im ersten sowie dritten Jahr nach der Montage eine Besatzkontrolle durch eine ökologische Fachkraft durchzuführen.</p> |
| <b>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände</b>       |  |
| <b>§44 Abs. 1 Nr. 1</b><br>(Fang, Verletzung, Tötung) | Durch den Erhalt der Habitatbäume (V1a), den Erhalt des zusammenhängenden Baumbestandes (V1b), die Kontrolle der Gehölze (V2) die artspezifische Bauzeitenregelung (V3c und V3d) und mit der Umsetzung entsprechender Maßnahmen gegen Vogelschlag an risikoträchtigen Glasbauteilen (V4) ist gewährleistet, dass eine Tötung von Individuen der Brutvögel vermieden wird.  |

Willigalla – Ökologische Gutachten

|   |  |
|---|--|
| <p><b>§44 Abs. 1 Nr. 2</b><br/>(Störung)</p>                                    | <p>Durch die Regelung der Bauzeit mit dem Beginn von störungsintensiven Bauarbeiten vor oder nach der Brutzeit der Arten (V3c) können Störungen vermieden werden. Die Tiere sind mobil und in der Lage auf ungestörte Bereiche auszuweichen. Im Umfeld sind entsprechende Lebensräume mit Habitatpotenzial vorhanden, z.B. im Martin-Luther-King-Park, westlich angrenzend.</p>  |
| <p><b>§44 Abs. 1 Nr. 3</b><br/>(Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)</p> | <p>Durch die Maßnahmen V1a und b werden (potenzielle) Ruhestätten und Quartiere erhalten. Durch die Maßnahme V2 werden die ggf. betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ermittelt und durch die Maßnahme A1c in ausreichendem Umfang ersetzt. Somit stehen weiterhin Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme wird durch A2 kontrolliert.<br/>Durch die Maßnahme V3d ist gewährleistet, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der freibrütenden Vogelarten (z.B. Garten- oder Mönchsgrasmücke) beschädigt werden. Die Arten legen zu Beginn der neuen Brutzeit jeweils neue Niststätten an und besiedeln diese nicht dauerhaft.</p> |
| <p><b>Prognose der Entwicklung der Population</b></p>                           | <p>Durch Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich nicht verschlechtern.</p>   |

| <p><b>Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b></p>                           |   |   |
|---|---|---|
| <p><b>§44 Abs. 1 Nr. 1</b><br/>(Fang, Verletzung, Tötung)</p>                 | <p><b>§44 Abs. 1 Nr. 2</b><br/>(Störung)</p>                                  | <p><b>§44 Abs. 1 Nr. 3</b><br/>(Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)</p> |
| <p><b>Verbotstatbestände ohne Maßnahmen-Paket erfüllt?</b></p>                |   |   |
| <p><input checked="" type="checkbox"/> ja   <input type="checkbox"/> nein</p> | <p><input checked="" type="checkbox"/> ja   <input type="checkbox"/> nein</p> | <p><input checked="" type="checkbox"/> ja   <input type="checkbox"/> nein</p>   |
| <p><b>Verbotstatbestände bei Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt?</b></p>  |   |   |
| <p><input type="checkbox"/> ja   <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> | <p><input type="checkbox"/> ja   <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> | <p><input type="checkbox"/> ja   <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>   |

4.5.3 **Hausrotschwanz**

|   |   |
|---|---|
| <b>Deutsche Artnamen</b>  | Hausrotschwanz  |
| <b>Lebensraumsprüche der Arten</b>                                      | Die Art brütet bevorzugt in Siedlungsnähe. Nester werden in Nischen und Spalten an Gebäuden aller Art angelegt, z.B. unter schadhafte Dachziegeln, am Dachtrauf, im Mauerwerk, hinter Fensterläden, an Schuppen, in Nistkästen u.ä.   |
| <b>Situation im UG</b>  | Der Hausrotschwanz besiedelt das Untersuchungsgebiet mit ca. zwei Brutpaaren. 2019 gelangen die Brutnachweise nur außerhalb der Grenzen des B-Planes. Dennoch finden sich auch innerhalb der Grenzen des B-Planes geeignete Nischen für Nester des Hausrotschwanzes.  |
| <b>Erhaltungszustand</b>  | Der Hausrotschwanz weist aktuell einen günstigen Erhaltungszustand auf.   |
| <b>Vom Projekt ausgehende negative Wirkfaktoren</b>                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baubedingte Beeinträchtigungen:<br/>Zerstörung von Niststätten des Hausrotschwanzes</li> <li>▪ Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen</li> <li>▪ Optische Störungen, Vogelschlag an Glas</li> </ul>   |
| <b>Erforderliche Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen</b>               | <p><b>V2:</b> Umweltbaubegleitung mit Kontrolle von Gebäuden vor Abriss bzw. Sanierung auf ein Vorhandensein von Quartieren, Überprüfung der Quartiere auf Besatz, bei Nachweis von Quartieren, die im Rahmen der Baumaßnahmen zerstört werden, ist Ersatz zu schaffen (A1d).</p> <p><b>V4:</b> Verwendung nicht spiegelnder und nicht großflächig durchsichtiger Baumaterialien (Schutz vor Vogelschlag an risikoträchtigen Glasbauteilen).</p> <p><b>A1d für eintretende Quartierverluste:</b> Montage von Nischenquartieren im direkten Umfeld zu den betroffenen Quartieren. Der Verlust von Quartieren muss in dem Faktor 1:2 ausgeglichen werden. Wahl der Nisthilfen und der genaue Standort sind mit einer ökologischen Fachbauleitung abzustimmen.</p> <p><b>A2:</b> Um die Wirksamkeit der Nistkästen zu kontrollieren ist im ersten sowie dritten Jahr nach der Montage eine Besatzkontrolle durch eine ökologische Fachkraft durchzuführen.</p> |
| <b>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände</b>                         |   |
| <b>§44 Abs. 1 Nr. 1</b><br>(Fang, Verletzung, Tötung)                   | Durch die die Umweltbaubegleitung (V2) und mit der Umsetzung entsprechender Maßnahmen gegen Vogelschlag an risikoträchtigen Glasbauteilen (V4) ist gewährleistet, dass eine Tötung von Individuen des Hausrotschwanzes vermieden wird.  |
| <b>§44 Abs. 1 Nr. 2</b><br>(Störung)                                    | Durch die Maßnahme V4 werden anlagebedingte Störungen vermieden.  |
| <b>§44 Abs. 1 Nr. 3</b><br>(Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten) | Aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Hausrotschwanzes sind nicht betroffen. Da an den Gebäuden jedoch jederzeit neue Niststätten entstehen können, ist durch die Umweltbaubegleitung (V2) gewährleistet, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt werden. Durch die Maßnahme A1d werden ggf. Ersatzquartiere geschaffen.   |
| <b>Prognose der Entwicklung der Population</b>                          | Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass der Hausrotschwanz weiterhin im Untersuchungsgebiet erhalten werden kann.   |

| <b>Hausrotschwanz</b><br><b>Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b> |  |   |
|---|--|---|
| <b>§44 Abs. 1 Nr. 1</b><br>(Fang, Verletzung, Tötung)                 | <b>§44 Abs. 1 Nr. 2</b><br>(Störung)                                 | <b>§44 Abs. 1 Nr. 3</b><br>(Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten) |
| <b>Verbotstatbestände ohne Maßnahmen-Paket erfüllt?</b>               |  |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein    |
| <b>Verbotstatbestände bei Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt?</b> |  |   |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein    |

**4.5.4 Star**

| Deutsche Artnamen                                     | Star   |
|---|--|
| <b>Lebensraumsprüche der Arten</b>                    | Der Star brütet in Gebäude- oder auch Baumhöhlen.  |
| <b>Situation im UG</b>                                | Vom Star wurde ein Brutpaar im Untersuchungsgebiet außerhalb des Eingriffsbereiches in einem Gebäude (Wallstraße 8) nachgewiesen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Star als Höhlenbrüter in den nächsten Jahren auch in Baumhöhlen im Geltungsbereich des H100 oder an abzureißenden bzw. zu sanierenden Gebäuden brütet. Die Habitatbäume mit Höhlungen stellen daher einen potenziellen Brutstandort dar.   |
| <b>Erhaltungszustand</b>                              | Der Star weist im langfristigen Trend eine leichte und im kurzfristigen Trend eine starke Abnahme auf. Da er auf der Vorwarnliste in Rheinland-Pfalz geführt wird, wird der Erhaltungszustand als ungünstig bis unzureichend eingestuft.   |
| <b>Vom Projekt ausgehende negative Wirkfaktoren</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baubedingte Beeinträchtigungen: akustische und optische Störungen, Erschütterungen durch Baufahrzeuge, Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, Tötung und Verletzung von Individuen, Zerstörung von Nestern und Eiern durch Rodung von Bäumen und (Teil-)Abriss oder Sanierung von Gebäuden</li> <li>▪ Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen<br/>Tod durch Vogelschlag an Glas</li> </ul>   |
| <b>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen</b>             | <p><b>V1a:</b> Erhalt der Habitatbäume 2, 13, 23 und 34</p> <p><b>V2:</b> Umweltbaubegleitung mit Kontrolle der Gebäude vor Abriss bzw. Sanierung auf ein Vorhandensein von Quartieren, Überprüfung der Quartiere auf Besatz, bei Nachweis von Quartieren, die im Rahmen der Baumaßnahmen zerstört werden, ist Ersatz zu schaffen, siehe A1d.</p> <p><b>V3c:</b> Regelung der Bauzeiten, Beginn von störungsintensiven Bauarbeiten vor Beginn oder nach Ende der Brutzeit, also bis Ende Januar oder ab Anfang Juli</p> <p><b>V3d:</b> Rodung vorhandener Gehölzbestände nur außerhalb der Brutzeit der Arten, also im Zeitraum 01.10. bis 28.02./29.02.</p> <p><b>V4:</b> Verwendung nicht spiegelnder und nicht großflächig durchsichtiger Baumaterialien (Schutz vor Vogelschlag an risikoträchtigen Glasbauteilen)</p> <p><b>A1d für eintretende Quartierverluste:</b> Montage von Starenkästen im direkten Umfeld zu den betroffenen Quartieren. Der Verlust von Quartieren muss in dem Faktor 1:2 ausgeglichen werden. Wahl der Nisthilfen und der genaue Standort sind mit einer ökologischen Fachbauleitung abzustimmen.</p> <p><b>A2:</b> Um die Wirksamkeit der Nistkästen zu kontrollieren ist im ersten sowie dritten Jahr nach der Montage eine Besatzkontrolle durch eine ökologische Fachkraft durchzuführen.</p> |
| <b>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände</b>       |  |
| <b>§44 Abs. 1 Nr. 1</b><br>(Fang, Verletzung, Tötung) | Durch den Erhalt der vorhandenen Habitatbäume mit Spechthöhlen (V1), die Umweltbaubegleitung (V2), die Regelung der Bauzeiten (V3c, 3d) sowie mit der Umsetzung entsprechender Maßnahmen gegen Vogelschlag an risikoträchtigen Glasbauteilen (V4) wird eine Tötung von Individuen des Stares vermieden.  |

Willigalla – Ökologische Gutachten

|   |   |
|---|---|
| <p><b>§44 Abs. 1 Nr. 2</b><br/>(Störung)</p>                                    | <p>Durch die Regelung der Bauzeit und den Beginn von störungsintensiven Bauarbeiten vor oder nach der Brutzeit der Arten (V3c) können Störungen vermieden werden. Der Star ist mobil und in der Lage auf ungestörte Bereiche auszuweichen. Im Umfeld sind entsprechende Lebensräume mit Habitatpotenzial vorhanden, z.B. bei den Gebäuden und Gehölzen südlich entlang der Fritz-Kohlstraße. Durch die Maßnahme V4 werden anlagebedingte Störungen vermieden.</p>                                   |
| <p><b>§44 Abs. 1 Nr. 3</b><br/>(Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)</p> | <p>Der Star brütet derzeit außerhalb des Eingriffbereiches. Da eine Brut in den Höhlenbäumen nicht ausgeschlossen werden kann und die Art auch neu entstehende Niststätten nutzt, wird mit dem Erhalt der Habitatbäume (V1a) und der Umweltbaubegleitung mit Quartierkontrolle (V2) gewährleistet, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt werden. Im Nachweisfall von Niststätten sind diese im Vorfeld der Beseitigung durch künstliche Nisthilfen im Umfeld zu ersetzen (A1d).</p> |
| <p><b>Prognose der Entwicklung der Population</b></p>                           | <p>Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass der Star weiterhin im Lebensraum erhalten werden kann.</p>   |

| <p style="text-align: center;"><b>Star</b><br/><b>Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b></p> |   |   |
|---|---|---|
| <p><b>§44 Abs. 1 Nr. 1</b><br/>(Fang, Verletzung, Tötung)</p>                                   | <p><b>§44 Abs. 1 Nr. 2</b><br/>(Störung)</p>                                  | <p><b>§44 Abs. 1 Nr. 3</b><br/>(Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)</p> |
| <p><b>Verbotstatbestände ohne Maßnahmen-Paket erfüllt?</b></p>                                  |   |   |
| <p><input checked="" type="checkbox"/> ja   <input type="checkbox"/> nein</p>                   | <p><input checked="" type="checkbox"/> ja   <input type="checkbox"/> nein</p> | <p><input checked="" type="checkbox"/> ja   <input type="checkbox"/> nein</p>   |
| <p><b>Verbotstatbestände bei Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt?</b></p>                    |   |   |
| <p><input type="checkbox"/> ja   <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>                   | <p><input type="checkbox"/> ja   <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> | <p><input type="checkbox"/> ja   <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>   |

**4.5.5 Gruppe der Durchzieher und Nahrungsgäste**

|   |  |  |
|---|--|--|
| <b>Deutsche Artnamen</b>  | Eichelhäher, Elster, Halsbandsittich, Mauersegler, Mäusebussard, Rabenkrähe, Rotmilan, Straßentaube, Turmfalke   |  |
| <b>Lebensraumsprüche der Arten</b>                                      | Eichelhäher, Elster, Mäusebussard, Rabenkrähe, Rotmilan und Turmfalke besiedeln Wälder und Gehölze aller Art im Wechsel mit der offenen Landschaft, der Halsbandsittich brütet in Spechthöhlen, sowohl in Bäumen als auch an Gebäuden.   |  |
| <b>Situation im UG</b>  | Die Arten brüten aktuell nicht im Gebiet. Sie wurden regelmäßig (Elster, Halsbandsittich, Mauersegler, Rabenkrähe, Straßentaube) sowie vereinzelt (Eichelhäher, Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke) das Gebiet überfliegend festgestellt.   |  |
| <b>Erhaltungszustand</b>  | Die Arten weisen unterschiedliche Bestandstrends auf, beim Mauersegler und beim Rotmilan ist eine starke Abnahme zu erkennen. Die Bestände vom Turmfalken sind stabil. Dementsprechend werden die Erhaltungszustände des Mauerseglers und Rotmilans als ungünstig bis schlecht eingestuft, die übrigen Arten weisen aktuell einen guten Erhaltungszustand auf. |  |
| <b>Vom Projekt ausgehende negative Wirkfaktoren</b>                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baubedingte Beeinträchtigungen:<br/>keine</li> <li>▪ Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen<br/>keine</li> </ul>   |  |
| <b>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen</b>                               | <b>keine</b>   |  |
| <b>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände</b>                         |  |  |
| <b>§44 Abs. 1 Nr. 1</b><br>(Fang, Verletzung, Tötung)                   | keine  |  |
| <b>§44 Abs. 1 Nr. 2</b><br>(Störung)                                    | keine  |  |
| <b>§44 Abs. 1 Nr. 3</b><br>(Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten) | keine  |  |
| <b>Prognose der Entwicklung der Population</b>                          | Auswirkungen auf die Population der Durchzieher und Nahrungsgäste sind nicht zu erwarten. Im Umfeld verbleiben ausreichend Nahrungshabitate, auf die die Arten ausweichen können. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich nicht verschlechtern.   |  |

| <b>Gruppe der Durchzieher und Nahrungsgäste</b>                       |  |  |
|---|--|--|
| <b>Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>                          |  |  |
| <b>§44 Abs. 1 Nr. 1</b><br>(Fang, Verletzung, Tötung)                 | <b>§44 Abs. 1 Nr. 2</b><br>(Störung)                                 | <b>§44 Abs. 1 Nr. 3</b><br>(Zerstörung von<br>Fortpflanzungs-/Ruhestätten) |
| <b>Verbotstatbestände ohne Maßnahmen-Paket erfüllt?</b>               |  |  |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein       |
| <b>Verbotstatbestände bei Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt?</b> |  |  |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein       |

## 5 Vermeidungsmaßnahmen und Empfehlungen zur Gebietsentwicklung

### 5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die artenschutzfachlichen Verbote sind darauf ausgerichtet, dass die ermittelten Beeinträchtigungen der geschützten Arten und ihrer Habitate unterbleiben. Die strikt beachtlichen Vorgaben sind unmittelbar auf die Vermeidung der Beeinträchtigungen ausgerichtet. Es ist nicht von Bedeutung, ob vorhabensbedingte Einwirkungen von vornherein als unerheblich bzw. nicht relevant einzustufen sind oder zwar für sich betrachtet erheblich bzw. relevant sind, trotzdem aber keine (erhebliche) Beeinträchtigungen erwarten lassen, weil sie z.B. durch Schutzmaßnahmen ausreichend weit reduziert werden können. Im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren ist daher vorrangig zu prüfen, ob etwaige Beeinträchtigungen vermieden werden können (TRAUTNER et al. 2006).

Die im Folgenden formulierten Vermeidungsmaßnahmen sind ebenfalls geeignet, um Beeinträchtigungen der besonders geschützten Arten Eichhörnchen und Gartenschläfer zu vermeiden.

Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

#### V1a, b Erhaltung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Habitatbäume)

Erhalt der Habitatbäume 2, 13, 23, und 34 sowie des zusammenhängenden Baumbestandes auf Flurstücken 16 und 17. Die Maßnahme dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG.

#### V2 Quartierkontrolle

Kontrolle von Gebäuden und Bäumen auf ein Vorhandensein von Quartieren (Vögel, Fledermäuse) vor Abriss, Sanierung und Fällung/ Beseitigung durch eine fachlich qualifizierte Person (faunistisch Fachkundige, Biologe oder vergleichbare Qualifikation), Überprüfung der Quartiere auf Besatz z.B. mittels Endoskopkamera oder Ähnlichem.

Bei baulichen Veränderungen an Gebäuden sind die Kontrollen und Prüfungen mit ausreichenden Vorlaufzeiten vor der Veränderung durchzuführen. Die Bestimmungen des § 24 Abs. 3 LNatSchG sind zu beachten.

Im Nachweisfall von Quartieren ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären. Ggf. ist eine Befreiung gemäß §67 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Die Maßnahme dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG.

### V3 Regelung der Bauzeiten

- a) Rodung von Bäumen mit nachgewiesenen Winterquartieren zum Individuenschutz von Fledermäusen nur im Zeitraum 01.10. bis 30.11. und in Begleitung einer ökologischen Fachbauleitung oder eines faunistisch Fachkundigen (z.B. Biologe), Rodung von Bäumen mit nachgewiesenen Sommerquartieren/ Tagesverstecken im Zeitraum 01.11. bis 28.02/ 29.02.
- b) Bei nachgewiesenen Fledermaus-Quartieren in Gebäuden dürfen Bauarbeiten nur außerhalb der Nutzung der Quartiere durch die Fledermäuse durchgeführt werden, bei Winterquartiernutzung im Zeitraum 01.04. bis 30.10., bei Sommerquartiernutzung im Zeitraum 01.11. bis 30.03. Die Arbeiten müssen bis zur jeweils nächsten Nutzungsperiode soweit fortgeschritten sein, dass die potenziellen Quartiere nicht mehr genutzt werden können. Sollte die Einhaltung der zeitlichen Befristung nicht möglich sein, sind die potenziellen Quartiere unmittelbar vor Beseitigung, Sanierung oder Umbau durch eine fachlich qualifizierte Person auf Besatz zu kontrollieren (V2). Werden keine Tiere angetroffen, sind die Quartiere zu verschließen. Im Nachweisfall ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären. Ein Verlust von Quartieren ist im Verhältnis 1:2 zu ersetzen (A1a).
- c) Beginn von störungsintensiven Bauarbeiten nur vor oder nach der Brutzeit der Vogelarten, also bis Ende Februar oder ab Anfang September. Die Arbeiten an Gebäuden und baulichen Anlagen sowie der Abriss von baulichen Anlagen mit Nachweisen von Gebäudebrütern (Vogelarten) dürfen jeweils nur außerhalb der Brutzeit der Art, d.h. im Zeitraum 01.09. Bis 28.02./29.02. durchgeführt werden.
- d) Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit der Vogelarten, gem. §39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG hat eine Rodung nur vom 01.10. bis 28./ 29.02. zu erfolgen. Dies dient auch dem Individuenschutz von Fledermäusen in Sommerquartieren von Gehölzen. Im Vorfeld ist eine Kontrolle der zu rodenden Gehölze auf vorhandene und zwischenzeitlich entstandene Höhlen für höhlen- und halbhöhlenbrütende Arten durchzuführen (V2). Bei Nachweis von entsprechenden Höhlen sind Ersatznisthilfen im Umfeld anzubringen (siehe A1c/ A1d).

Die Maßnahme dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG.

### V4 Schutz vor Vogelschlag an Glasbauteilen

Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden. Große Glasflächen, z.B. die über mehr als ein Geschoss gehen, Über-Eck-Verglasungen und transparente Absturzsicherungen sind möglichst auszuschließen. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich bestimmte gegen Vogelschlag gesicherte Gläser zu verwenden. Hierzu zählen u.a. Gläser mit einem möglichst geringen Außenreflektionsgrad (max. 15%, je nach Scheibengröße können ergänzende Maßnahmen erforderlich sein), Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen, wie z. B. Rankgitterbegrünungen oder Brise Soleil (feststehender Sonnen-schutz). Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und

Reflektanz sind dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMIDT et al. (2012)) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen. Sofern große Glasflächen o.ä. geplant sind, sind im nachgeordneten Genehmigungs-, Zulassungs- oder Anzeigeverfahren Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag an Glasbauteilen vorzusehen.

Die Maßnahme dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

## 5.2 Ausgleichsmaßnahmen

### A1 Montage von künstlichen Nisthilfen

#### **A1a Fledermäuse, Verlust von Baumhöhlenquartieren**

Montage von Ersatzquartieren (z.B. Fledermausrundhöhle) oder Fledermausspaltenquartieren für die Zwergfledermaus im direkten Umfeld zu den betroffenen Quartierbäumen in einer Höhe von drei bis fünf Metern. Es können ein bis zwei Ersatzquartiere pro Baum montiert werden.

#### **A1b Zwergfledermaus Verlust von Gebäudequartieren**

Montage von Ersatzquartieren (z.B. Fassadenflachkasten) für die Zwergfledermaus im direkten Umfeld zu den betroffenen Gebäudequartieren am Gebäude selbst oder einem Nachbargebäude an einer Gebäudefassade in einer Höhe von drei bis fünf Metern. Es können mehrere Ersatzquartiere nebeneinander montiert werden.

#### **A1c Brutvögel, Verlust von Baumhöhlungen**

Montage von Universalnisthöhlenkästen im direkten Umfeld zu den betroffenen Quartierbäumen in einer Höhe von drei bis fünf Metern. Pro Baum kann nur ein Nistkasten montiert werden, da die Brutvögel Reviere ausbilden.

#### **A1d Gebäudebrütende Vögel**

*Hausrotschwanz*

Montage von Halbhöhlennischen an einer Fassade im direkten Umfeld zu betroffenen Gebäuden oder am Gebäude selbst in einer Höhe von drei bis fünf Metern.

*Star*

Montage von Starenkästen an einer Fassade im direkten Umfeld zu betroffenen Gebäuden oder am Gebäude selbst in einer Höhe von drei bis fünf Metern. Es können mehrere Ersatzquartiere nebeneinander montiert werden.

Der Verlust von Niststätten ist jeweils mit dem Faktor 1:2 auszugleichen. Die genaue Anzahl der Ersatzquartiere, die Art des Ersatzquartieres (Flachkasten etc.), geeignete Standorte und Umfang der Erfolgskontrolle sind mit der ökologischen Fachbauleitung oder einer faunistisch qualifizierten Fachkraft (Biologe oder vergleichbare Qualifikation) abzustimmen und in einem Kompensationskonzept zu ermitteln und darzustellen.

## A2 Brutvogel- und Fledermaus-Monitoring

Um die Wirksamkeit der Nistkästen zu kontrollieren ist im ersten sowie dritten Jahr nach der Montage eine Besatzkontrolle durch eine faunistisch qualifizierte Fachkraft (Biologe oder vergleichbare Qualifikation).

### 5.3 Weitere Empfehlungen

Aufgrund der Dynamik hinsichtlich Vorkommen und Bestand der Arten und da jederzeit neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten entstehen können, sind im Rahmen der nachgeordneten Baugenehmigungs- und Bauanzeigeverfahren sowie im Vorfeld von Abriss, Beseitigung oder Sanierung die tatsächlichen Auswirkungen auf die Fauna (Fledermäuse, europäische Vogelarten) in einer rechtzeitig durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung konkret zu ermitteln und mögliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch entsprechenden Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen) auszuschließen. Hierzu sind gezielte Kartierungen von Gebäuden und Gehölzen notwendig.

Darüber hinaus werden folgende weitere Empfehlungen gegeben:

- bestandstützende Maßnahmen für Fledermäuse und Vögel  
Als bestandstützende Maßnahme wird grundsätzlich empfohlen, an den Gebäuden Nisthilfen für Gebäudebrüter (Vögel/ Fledermäuse) vorzusehen. Diese Arten finden aufgrund der heutigen Bauweise (Vollwärmehämmung) kaum noch Quartier- und Nistmöglichkeiten (Beispiele siehe Anlage 3).
- Schutz und Erhalt von allen Laub-Bäumen und beerentragenden, regionalen Sträuchern
- Dachflächen und Fassaden sollen möglichst begrünt werden (Schaffung von Lebensraum und Nahrungshabitaten)
- In Gärten sollen regionale Sträucher, Wildkräuter oder blütenreiche Hochstaudenfluren angepflanzt werden, um ausreichend Nahrungsangebot für Insekten und Singvögel zu schaffen
- Zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna sind für die Beleuchtung außerhalb von Gebäuden warmweiß getönte LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 K, Abstrahlwinkel von maximal 70° zur Vertikalen, gerichtet zum Boden zu verwenden. Die Beleuchtungsstärke und –dauer sind auf das fachtechnisch gebotene Mindestmaß zu reduzieren. Es sind geschlossene („staubdichte“) Leuchtkörper zu verwenden.
- Die halbverwilderte Freifläche im Westen (Flurstücke 16 und 17) stellt ein bedeutsames Nahrungs- und Rückzugshabitat für die Brutvögel der Gebüsche und Laubwälder dar und ist als solches zu erhalten bzw. durch die Anpflanzung weiterer beerentragender, regionaler Sträucher zu entwickeln.

## 6 Fazit

Im gesamten UG wurden 76 Bäume kartiert. Davon lagen 52 innerhalb der Grenzen des B-Planes und 24 außerhalb. Aufgrund der festgestellten Wertigkeiten der einzelnen Bäume werden insgesamt 26 Bäume vorgeschlagen, die im B-Plan zum Erhalt festgesetzt werden sollten (1, 2, 5, 12, 13, 14, 15, 21, 22, 23, 25, 29, 30, 32, 34, 36, 38, 39, 42, 43, 44, 45, 49, 50, 51, 52). Vier Bäume (2, 13, 23, 34) besitzen eine hohe Artenschutzrelevanz.

Durch die faunistischen Geländeerfassungen sowie eine Artenschutz-Potenzialanalyse wurde der Nachweis von 19 Vogelarten sowie einer Fledermausart erbracht. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Bewohner von Gehölzbeständen oder Gebäuden bzw. Arten des Siedlungsbereiches. An gefährdeten Arten wurde der Star nachgewiesen. Die übrigen Arten sind aktuell ungefährdet.

Bei der Aufstellung des B-Planes sind folgende Beeinträchtigungen der europäischen Vogelarten oder von streng geschützten Tierarten nicht auszuschließen:

### **Baubedingte Beeinträchtigungen**

- Zerstörung von Tagesquartieren der Zwergfledermaus in Bäumen und in Gebäuden
- Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch Rodung von Bäumen und Gebüsch der Brutvögel der Gebüsch und Laubwälder
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch (Teil-)Abriss, Sanierungs- und Baumaßnahmen an Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen der ungefährdeten und der gefährdeten Brutvögel des Siedlungsbereiches (Hausrotschwanz, Star)
- Tötung und Verletzung von Individuen der Zwergfledermaus durch Abriss von Gebäuden, Umbau oder Sanierungsmaßnahmen (Zwergfledermaus) und durch Fällung von Bäumen (Zwergfledermaus)
- Tötung und Verletzung von Individuen, Zerstörung von Nestern und Eiern der ungefährdeten und der gefährdeten Brutvögel des Siedlungsbereiches durch (Teil-)Abriss von Gebäuden oder Sanierungs- und Baumaßnahmen an Gebäuden
- Tötung und Verletzung von Individuen, Zerstörung von Nestern und Eiern der ungefährdeten und der gefährdeten Brutvögel der Gebüsch und Laubwälder durch Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzbeständen
- akustische und optische Störungen der Brutvögel

### **Anlagebedingte Beeinträchtigungen**

- Vogelschlag an Glas

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Schutz- Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen umzusetzen:

- V1** Erhalt der Habitatbäume 2, 13, 23, 34 sowie des zusammenhängenden Baumbestandes auf Flurstücken 16 und 17.
- V2** Quartierkontrolle
- V3a** Rodung von Bäumen mit nachgewiesenen Winterquartieren von Fledermäusen im Zeitraum 1.10. bis 30.11., Rodung von Bäumen mit nachgewiesenen Sommerquartieren von Fledermäusen im Zeitraum 1.11. bis 28.2./29.02.
- V3b** Durchführung von Bauarbeiten an Gebäuden mit Fledermauswinterquartieren im Zeitraum 1.4. bis 30.10., bei Gebäuden mit Fledermaussommerquartieren im Zeitraum 1.11. bis 30.03.
- V3c** Beginn von störungsintensiven Bauarbeiten vor Beginn oder nach Ende der Brutzeit, also bis Ende Februar oder ab Anfang September
- V3d** Rodung vorhandener Gehölzbestände nur außerhalb der Brutzeit der Vogelarten, d.h. Rodung nur in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. gemäß §39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG
- V4** Schutz vor Vogelschlag an risikoträchtigen Glasbauteilen

#### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- A1** Montage von künstlichen Nisthilfen
- A2** Brutvogel- und Fledermaus-Monitoring

Die Freifläche im Westen stellt ein bedeutsames Nahrungs- und Rückzugshabitat für die Brutvögel der Gebüsche und Laubwälder dar und ist als solches zu erhalten bzw. durch die Anpflanzung weiterer beerentragender, regionaler Sträucher zu entwickeln.

Bei Umsetzung aller Maßnahmen ergeben sich keine negativen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten durch den Vollzug des B-Planes.

Aufgrund der Dynamik hinsichtlich Vorkommen und Bestand der Arten und da jederzeit neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten entstehen können, sind im Rahmen der nachgeordneten Baugenehmigungs- und Bauanzeigeverfahren sowie im Vorfeld von Abriss, Beseitigung oder Sanierung die tatsächlichen Auswirkungen auf die Fauna (Fledermäuse, europäische Vogelarten) in einer rechtzeitig durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung konkret zu ermitteln und mögliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch entsprechenden Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen) auszuschließen. Hierzu sind gezielte Kartierungen von Gebäuden und Gehölzen notwendig.

Mainz, den 13.07.2021

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

**Dr. Christoph Willigalla**

## 7 Quellen

- BfN [Bundesamt für Naturschutz] (2019): *Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region*.
- FLADE, M. (1994): *Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands*. Eching, 879 S.
- GELLERMANN, W. (2003): *Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung – Natur und Recht 2003*, 385: 389.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015*. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-68
- KIEFER, A., H. KÖNIG, C. SCHREIBER, M. VEITH, M. WEISHAAR, H. WISSING & K. ZIMMERMANN (1992): *Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz – Vorschlag einer Neufassung vom Arbeitskreis Fledermausschutz Rheinland-Pfalz. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Bd.6, Heft 4, S.1051-1063, Landau*.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): *Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008*. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70 (1)**: 115-153. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ (2020): *Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung*. [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)
- RASSMUS, J., HERDEN, C., JENSEN, I., RECK, H. & K. SCHÖPS (2003): *Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung*. – Angewandte Landschaftsökologie, 51.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage*. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SIMON, L., M. BRAUN, T. GRUNWALD, K.-H. HEYNE, T. ISSELBÄCHER & M. WERNER (2014): *Rote Liste Brutvögel*. 51 S.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C- SUDFELDT (2005): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): *Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren*. 234 S.
- TRIOPS ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2015): *Landschaftsplan der Stadt Mainz*.
- TWELBECK, R., R. SCHERER, BERGER-TWELBECK, P. & A. ROOS (2012): *Aktualisierung und Fortschreibung der faunistischen Daten innerhalb der Stadt Mainz*.
- VOOUS, K.H. (1977): *List of Recent Holarctic Bird Species*. Ibis Suppl. London.
- WÖG (2020): *Friedhof Judensand. Artenschutzgutachten mit Erfassung des Baumbestandes*.

## Anlage 1

### Fotodokumentation



Abbildung 2: Baum Nr. 2, Walnuss mit Baumhöhlungen. Foto: CW



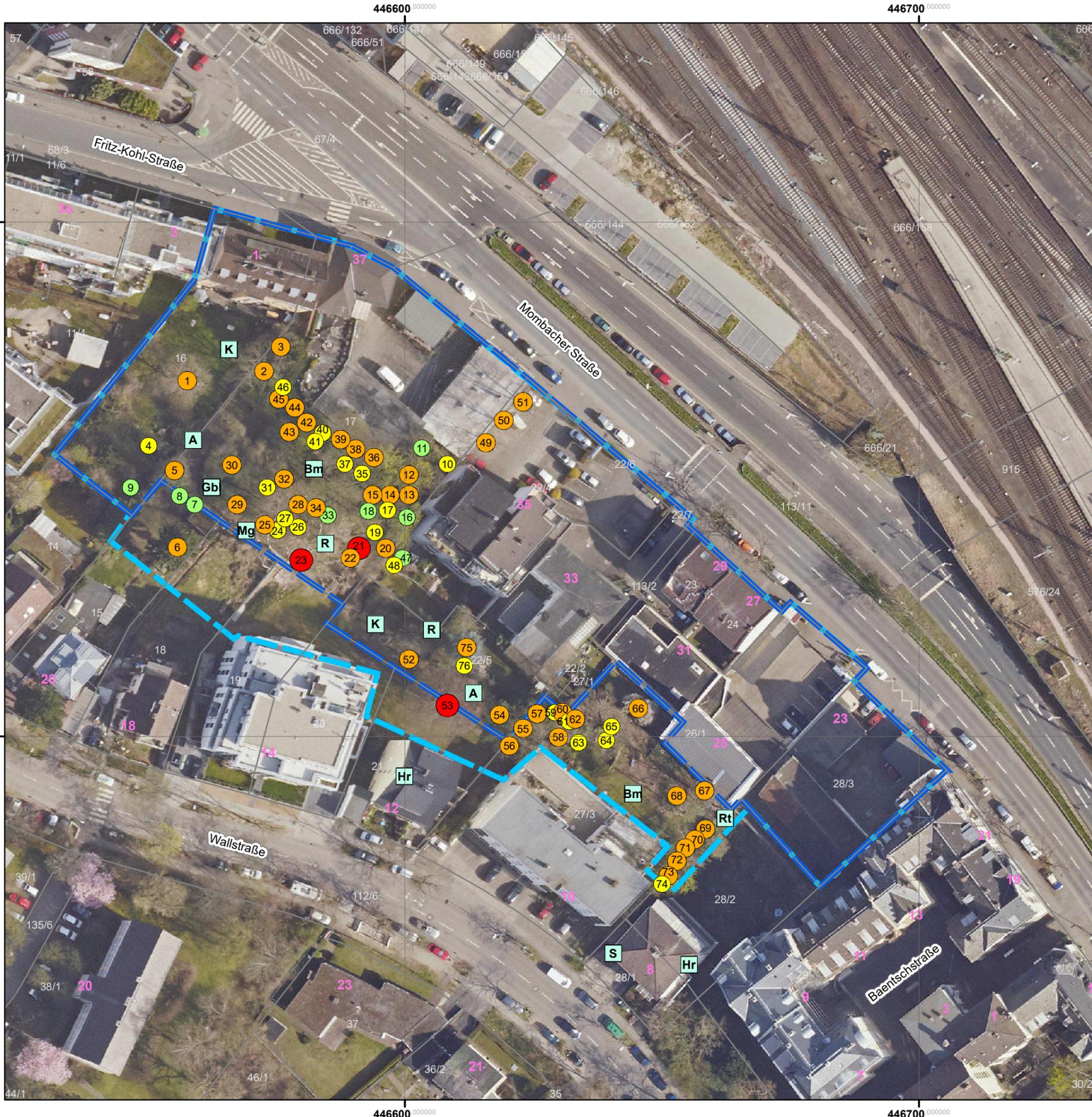
Abbildung 3: Baum Nr. 13, Spitz-Ahorn mit Buntspechthöhle. Foto: CW



**Abbildung 4: Baum 23, Platane mit Baumhöhlungen. Foto: CW**



**Abbildung 5: Revier anzeigender Star, Wallstraße 8, Foto: CW**



### Einzelbaum-Wertigkeit

- gering  
(Nicht heimische Bäume mit StU < 80 cm und heimische Bäume außer Obstbäumen mit StU < 45 cm)
- mittel  
(Heimische Bäume mit StU 45-79 cm sowie Obstbäume mit StU < 80 cm)
- hoch  
(80-180 cm StU)
- sehr hoch  
(> 180 cm StU)

Revierzentrum Brutvogel

- A Amsel
- Bm Blaumeise
- Gbl Gartenbaumläufer
- Hr Hausrotschwanz
- K Kohlmeise
- Mg Mönchsgrasmücke
- Rt Ringeltaube
- R Rotkehlchen
- S Star

Grenze Untersuchungsgebiet

Flurstücksgrenzen

16 Flurstücksnummer

22 Hausnummer



Projekt:  
**Artenschutz B-Plan Baentschstraße (H100)**

Auftraggeber:  
**Stadt Mainz**  
 Grün- und Umweltamt  
 Geschwister-Scholl-Straße 4  
 55131 Mainz

Kartennamen:  
**Bestand und Bewertung Bäume und geschützte Tierarten**

**Willigalla Ökologische Gutachten**  
 Am Großen Sand 22  
 55124 Mainz  
 www.willigalla.de

|                                     |                                       |                            |                          |
|-------------------------------------|---------------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| Kartengrundlage:<br><b>Luftbild</b> | Raumbezug:<br><b>1984_UTM_Zone 32</b> | gezeichnet:<br><b>cw</b>   | geprüft:<br><b>cw</b>    |
| Programm:<br><b>ArcGis 10.5</b>     | Projektnr.:<br><b>549</b>             | Maßstab:<br><b>1 : 750</b> | Kartennr.:<br><b>1</b>   |
|                                     |                                       |                            | Datum:<br><b>07/2021</b> |

## Artenschutz-Vorabschätzung

Liste der im Umfeld der Plangebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten, Quelle:  
Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (2020)

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D Rote Liste Deutschland, 0 = ausgestorben, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = Art der Vorwarnliste, \* = ungefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, (RL) = mindestens eine der Subspezies ist gefährdet, R = extrem selten, V = Art der Vorwarnliste, nb = nicht bewertet, keine Rote Liste verfügbar, w = wandernd  
FFH = Anhangsart der FFH-Richtlinie: II, IV = Anhang II, IV, VSR = Anhangsart der Vogelschutzrichtlinie  
§§ = streng geschützt, § = besonders geschützt  
\*\* = Art wurde im Gebiet oder der näheren Umgebung nachgewiesen.

| Deutscher Name     | Wissenschaftlicher Name        | RL-RP | RL-D | FFH/<br>VSR        | Schutz | Vorkommen<br>im Eingriffsbereich<br>theoretisch<br>möglich? |
|--------------------|--------------------------------|-------|------|--------------------|--------|---|
| <b>Säuger</b>      |                                |       |      |                    |        |   |
| Europäischer Biber | <i>Castor fiber</i>            | 0     | V    | II, IV             | §§     | Nein  |
| <b>Vögel</b>       |                                |       |      |                    |        |   |
| Amsel              | <i>Turdus merula</i>           | *     | *    |                    | §      | Ja**  |
| Bachstelze         | <i>Motacilla alba</i>          | *     | *    |                    | §      | Ja  |
| Blaumeise          | <i>Parus caeruleus</i>         | *     | *    |                    | §      | Ja**  |
| Bluthänfling       | <i>Carduelis cannabina</i>     | V     | 3    |                    | §      | Ja  |
| Buchfink           | <i>Fringilla coelebs</i>       | *     | *    |                    | §      | Ja**  |
| Buntspecht         | <i>Dendrocopos major</i>       | *     | *    |                    | §      | Ja**  |
| Dohle              | <i>Coloeus monedula</i>        | *     | *    |                    | §      | Ja  |
| Eichelhäher        | <i>Garrulus glandarius</i>     | *     | *    |                    | §      | Ja**  |
| Eisvogel           | <i>Alcedo atthis</i>           | V     | *    | Anh.I:<br>VSG      | §§     | Nein  |
| Elster             | <i>Pica pica</i>               | *     | *    |                    | §      | Ja**  |
| Gartenbaumläufer   | <i>Certhia brachydactyla</i>   | *     | *    |                    | §      | Ja**  |
| Gartenrotschwanz   | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | *     | V    |                    | §      | Ja  |
| Girlitz            | <i>Serinus serinus</i>         | *     | *    |                    | §      | Ja  |
| Graugans           | <i>Anser anser</i>             | *     | *    | Art.4(2):<br>Rast  | §      | Nein  |
| Graureiher         | <i>Ardea cinerea</i>           | *     | *    | sonst.<br>Zugvogel | §      | Nein  |
| Grauschnäpper      | <i>Muscicapa striata</i>       | *     | V    |                    | §      | Ja  |
| Grünfink, Grünling | <i>Carduelis chloris</i>       | *     | *    |                    | §      | Ja  |

## Willigalla – Ökologische Gutachten

| Deutscher Name     | Wissenschaftlicher Name              | RL-RP | RL-D | FFH/<br>VSR       | Schutz | Vorkommen<br>im Eingriffsbereich<br>theoretisch<br>möglich? |
|--------------------|--------------------------------------|-------|------|-------------------|--------|---|
| Grünspecht         | <i>Picus viridis</i>                 | *     | *    |                   | §§     | Ja**  |
| Halsbandsittich    | <i>Psittacula krameri</i>            | *     | *    |                   |        | Ja**  |
| Hausrotschwanz     | <i>Phoenicurus ochruros</i>          | *     | *    |                   | §      | Ja**  |
| Hausperling        | <i>Passer domesticus</i>             | 3     | V    |                   | §      | Ja  |
| Heckenbraunelle    | <i>Prunella modularis</i>            | *     | *    |                   | §      | Ja**  |
| Kernbeißer         | <i>Coccothraustes coccothraustes</i> | *     | *    |                   | §      | Ja  |
| Kleiber            | <i>Sitta europaea</i>                | *     | *    |                   | §      | Ja**  |
| Kleinspecht        | <i>Dendrocopos minor</i>             | *     | *    |                   | §      | Ja**  |
| Kohlmeise          | <i>Parus major</i>                   | *     | *    |                   | §      | Ja**  |
| Kormoran           | <i>Phalacrocorax carbo</i>           | *     | *    | Art.4(2):<br>Rast | §      | Nein  |
| Kranich            | <i>Grus grus</i>                     | *     | *    | Anh.I:<br>VSG     | §§     | Nein  |
| Mauersegler        | <i>Apus apus</i>                     | *     | *    |                   | §      | Ja**  |
| Mäusebussard       | <i>Buteo buteo</i>                   | *     | *    |                   | §§     | Ja**  |
| Mittelspecht       | <i>Dendrocopos medius</i>            | *     | *    | Anh.I:<br>VSG     | §§     | Ja  |
| Mönchsgrasmücke    | <i>Sylvia atricapilla</i>            | *     | *    |                   | §      | Ja**  |
| Nilgans            | <i>Alopochen aegyptiacus</i>         | *     | *    |                   | §      | Nein  |
| Rabenkrähe         | <i>Corvus corone</i>                 | *     | *    |                   | §      | Ja**  |
| Rotkehlchen        | <i>Erithacus rubecula</i>            | *     | *    |                   | §      | Ja  |
| Rotmilan           | <i>Milvus milvus</i>                 | V     | *    | Anh.I:<br>VSG     | §§     | Ja**  |
| Saatkrähe          | <i>Corvus frugilegus</i>             | *     | *    |                   | §      | Ja  |
| Schwanzmeise       | <i>Aegithalos caudatus</i>           | *     | *    |                   | §      | Ja  |
| Schwarzmilan       | <i>Milvus migrans</i>                | *     | *    | Anh.I:<br>VSG     | §§     | Ja**  |
| Sommergoldhähnchen | <i>Regulus ignicapilla</i>           | *     | *    |                   | §      | Ja  |
| Sperber            | <i>Accipiter nisus</i>               | *     | *    |                   | §§     | Ja  |
| Star               | <i>Sturnus vulgaris</i>              | V     | 3    |                   | §      | Ja**  |
| Stieglitz          | <i>Carduelis carduelis</i>           | *     | *    |                   | §      | Ja**  |

Willigalla – Ökologische Gutachten

| Deutscher Name     | Wissenschaftlicher Name        | RL-RP | RL-D | FFH/<br>VSR       | Schutz | Vorkommen<br>im Eingriffsbereich<br>theoretisch<br>möglich? |
|--------------------|--------------------------------|-------|------|-------------------|--------|---|
| Stockente          | <i>Anas platyrhynchos</i>      | 3     | *    | Art.4(2):<br>Rast | §      | Nein  |
| Trauerschnäpper    | <i>Ficedula hypoleuca</i>      | *     | 3    |                   | §      | Ja  |
| Türkentaube        | <i>Streptopelia decaocto</i>   | *     | *    |                   | §      | Ja  |
| Turmfalke          | <i>Falco tinnunculus</i>       | *     | *    |                   | §§     | Ja**  |
| Uhu                | <i>Bubo bubo</i>               | *     | *    | Anh.I:<br>VSG     | §§     | Nein  |
| Wanderfalke        | <i>Falco peregrinus</i>        | *     | V    | Anh.I:<br>VSG     | §§     | Nein  |
| Weißstorch         | <i>Ciconia ciconia</i>         | *     | 3    | Anh.I:<br>VSG     | §§     | Nein  |
| Wintergoldhähnchen | <i>Regulus regulus</i>         | *     | *    |                   | §      | Ja  |
| Zaunkönig          | <i>Troglodytes troglodytes</i> | *     | *    |                   | §      | Ja  |
| Zilpzalp           | <i>Phylloscopus collybita</i>  | *     | *    |                   | §      | Ja**  |



Als Hausrotschwanzkasten kann die **Halbhöhle 2H** der Firma Schwegler oder ein bauähnliches Produkt der Firma Hasselfeldt verwendet werden. Alternativ können auch Niststeine direkt in die Fassade integriert werden. (Bildquellen 1)



Künstliche Nisthöhle für Kohl- und Blaumeise. Dieser Nistkasten wird am Baum in einer Höhe zwischen 3 und 5 m montiert. (Bildquelle 2)



Nisthilfen für Stare können auch an Bäumen montiert werden. Zu beziehen ist dieses Produkt über Schwegler, Produktnummer 3S. (Bildquelle 2)



Beispiele für künstliche Fledermausquartiere, die an der Gebäudefassade angebracht werden können. (Bildquelle 1, 2)



Fledermausquartiere, die an Bäumen montiert werden, links eine Fledermausrundhöhle, geeignet für den Großen Abendsegler, rechts ein Fledermausspaltenquartier, geeignet u.a. für die Zwergfledermaus.

Diese sollten in einer Höhe von rund 3 m aufgehängt werden. Auf einen freien Zuflug zum Quartier ist zu achten. (Bildquelle 2)



Zu beziehen sind die künstlichen Nisthilfen zum Beispiel über die Firma

**SCHWEGLER Vogel- u. Naturschutzprodukte GmbH**

Heinkelstraße 35

D – 73614 Schorndorf

Telefon: 07181 97745-0

Fax: 07181 97745-49

[www.schwegler-natur.de](http://www.schwegler-natur.de)

Oder über die Firma Hasselfeldt

Karsten Kock

Hasselfeldt Nistkästen

Dorfstr. 10

24613 Aukrug

Deutschland

Telefon: 04873 9010958

Fax: 04873 2033698

E-Mail: [info@nistkasten-hasselfeldt.de](mailto:info@nistkasten-hasselfeldt.de)

Es können aber auch Eigenbauten verwendet werden.

Mainz, den 13.07.2021

*Bildnachweise*

1 <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/>

2 [www.schwegler-natur.de](http://www.schwegler-natur.de)